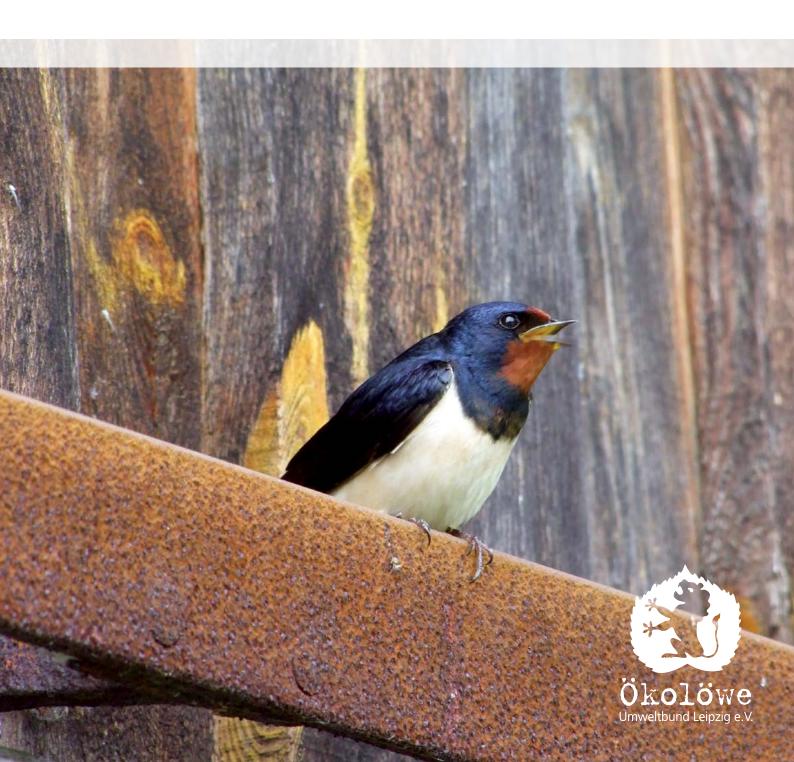
TIERE IN WOHNUNGSNOT

ARTENSCHUTZ IN UND AN GEBÄUDEN



VEREIN & IMPRESSUM

DER ÖKOLÖWE – UMWELTBUND LEIPZIG E.V.

Der Ökolöwe ist Leipzigs Umweltschutzverein und die regionale Plattform für umweltfreundliche Ideen, Projekte und Aktionen. Seit der politischen Wende 1989 engagiert er sich für eine intakte und lebenswerte Umwelt. Der gemeinnützige Verein setzt Impulse für Leipzigs Umweltpolitik und bringt die nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung voran.

560 Mitglieder, rund 45 Ehrenamtliche und sieben hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich beim Ökolöwen für Leipzigs Umwelt und seine BürgerInnen. In acht Projektbereichen und sechs ehrenamtlichen Arbeitsgruppen setzen sie neue Ideen in kreativer Zusammenarbeit um. Zu den Projektbereichen gehören: Umweltpolitische Arbeit und Stellungnahmen, Natur- und Artenschutz, nachhaltige Mobilität, Leipziger Umwelttage und Ökofete, Stadtgarten Connewitz, Umweltbibliothek Leipzig, Umweltbildung und Ökovermarktung; die Arbeitsgruppen sind Umweltpolitik, Abfall & Ressourcenschutz, Mitgliederzeitschrift Löwenmaul, Stadtgarten, Vegetarisch Leben sowie Naturschutz. Der Verein ist anerkannte Einsatzstelle für Engagierte im Rahmen des freiwilligen ökologischen Jahres und Bundesfreiwilligendienstes.

Der Ökolöwe setzt Natur- und Artenschutzprojekte in Leipzig und Umgebung um und pflegt gesetzlich geschützte Biotope. Er betreibt die Umweltbibliothek Leipzig – mit 20.000 Medien die größte Umweltbibliothek in freier Trägerschaft – und den Bildungs- und Beratungsort Stadtgarten Connewitz. Der Ökolöwe bietet ein Umweltbildungsprogramm für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Jährlich bringt er über 5.000 jungen Menschen etwas über die Natur oder gesunde Ernährung und Nachhaltigkeit bei

Der Verein organisiert die Leipziger Umwelttage und Ökofete und begrüßt dort jährlich mehr als 16.000 BesucherInnen. Seit 2008 veröffentlicht der Ökolöwe den Bio-Einkaufsführer für Sachsen. Er kooperiert mit Initiativen und Netzwerken wie Initiative für Zeitgenössische Stadtentwicklung mit dem Urban-Gardening-Projekt Annalinde, Zukunftsakademie Leipzig, Klima Allianz Leipzig, Stiftung Bürger für Leipzig, Fairtradetown-Netzwerk, Forum Urban Mobil, Bundesverband beruflicher Naturschutz sowie dem Naturschutzbeirat der Stadt Leipzig. Der Verein ist als Mitglied der Grünen Liga Sachsen ein gesetzlich anerkannter Naturschutzverein und eine vom Bund anerkannte Umweltschutzvereinigung.





HERAUSGEBER:

Ökolöwe - Umweltbund Leipzig e.V.

im Haus der Demokratie Leipzig Bernhard-Göring-Straße 152 04277 Leipzig

Tel.: 0341-3065-185 Fax: 0341-3065-179 E-Mail: info@oekoloewe.de Internet: www.oekoloewe.de

Der Ökolöwe ist Mitglied im



AUTOREN

Uta Fröhlich (Dipl. Biol.) Benjamin Schilling (MA Kulturwissenschaften / Hispanistik) Florian Wüstneck (BA Forstwirtschaft)

SATZ UND LAYOUT:

Andreas Sarna

BILDRECHTE:

Wenn nicht anders vermerkt © Ökolöwe Foto Hausrotschwanz S. 10 / Fledermaus S. 11: © Wolfgang Hütz Foto Mauersegler S. 6: © Falk Rößger

Redaktionsschluss: Januar 2014 Auflage: 2.000

100% Recyclingpapier zertifiziert mit dem blauen Engel. Farben auf pflanzlicher Basis ohne Mineralölbestandteile.

FÖRDERER DIESER BROSCHÜRE:

Wir danken dem Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig für die finanzielle Unterstützung, fachliche Begleitung und Beratung dieser Broschüre.

WIR DANKEN WEITERHIN:

- Herrn Martschat vom Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig für die gute Zusammenarbeit und fachliche Unterstützung
- der Firma Hensen, Büro für Naturschutz, für die fachliche Unterstützung und Erlaubnis zur Verwendung des Handlungsleitfadens für Eigentümer und Bauherren (Kap. 4.3)
- → Herrn Dipl.-Biol. Wolfgang Hütz für die Bereitstellung von
- Herrn Falk Rößger, Vereinsvorsitzender des Ornithologischen Vereins zu Leipzig e.V., für die Bereitstellung von Fotos

INHALTSVERZEICHNIS

1	liere in Wonnungsnot - Artenschutz in und an Gebauden	
1.1	Das Projekt des Ökolöwen zum baulichen Artenschutz	
1.2	Begriffsdefinitionen	4
2	Artensteckbriefe - Gebäudebrüter	
2.1	Typische Gebäudebrüter	
	Haussperling (Passer domesticus)	
	Mauersegler (Apus apus)	
	Mehlschwalbe (Delichon urbica)	
	Turmfalke (Falco tinnunculus)	
	Dohle (Corvus monedula)	
	Hausrotschwanz (Phoenicurus ochuros)	
	Fledermausarten (Microchiroptera spec.)	11
2.2	Gelegentliche Gebäudebrüter in Leipzig	
	Blau- und Kohlmeise (Parus caerula / Parus major)	
	Star (Sturnus vulgaris)	
	Amsel (Turdus merula)	13
2.3	Vereinzelt im Stadtgebiet vorkommende Gebäudebewohner	
	Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	14
	Weitere Vogelarten	14
	Hornissen und andere Hautflügler	14
3	Gesetzliche Grundlagen des (baulichen) Artenschutzes	
3.1	Gesetzliche Grundlagen in der nationalen Gesetzgebung	15
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)	
	Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)	16
3.2	Gesetzliche Grundlagen in der europäischen Gesetzgebung	17
	Fauna-Flora-Habitat-Richtline (FFH-RL)	
	Europäische Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)	
	Europäische Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)	17
4	Handlungsleitfaden für Baumaßnahmen an Gebäuden	
4.1	Handlungsempfehlung: Artenschutz bei der Altbausanierung und beim Abriss	18
4.2	Handlungsempfehlung: Artenschutz bei einem sanierten Haus (und einem Neubau)	
4.3	Schematische Handlungsleitfäden für Verantwortliche	
	am Bau und für freiwilliges bürgerliches Artenschutzengagement	19
5	Freiwillige Schutz- und Hilfsangebote für Gebäudebewohner	
5.1	Umfeldbegrünung	21
5.2	Fassadenbegrünung	
5.3	Dachbegrünung	
5.4	Nistkästen	
6	Literaturverzeichnis	2 3
Anhai	ng I – Vögel & Fledermäuse im Siedlungsbereich, bevorzugte Brutplätze und	
	Maßnahmen für Nisthilfen	
	ng II – Förderungsmöglichkeiten für Insekten	23
Anhai	ng III – Merkblatt Naturschutzrechtliche Vorschriften für Sanierungen und dem	= =
	Abbruch von Bauwerken	
Anhai	ng IV– Ansprechpartner in Leipzig & Umgebung	25

TIERE IN WOHNUNGSNOT – ARTENSCHUTZ IN UND AN GEBÄUDEN

1.1 DAS PROJEKT DES ÖKOLÖWEN ZUM BAULICHEN ARTENSCHUTZ

Die vorliegende Neuauflage der Broschüre "Tiere in Wohnungsnot – Informationen zum baulichen Artenschutz" von 2002 wurde 2014 unter dem Titel "Tiere in Wohnungsnot – Artenschutz in und an Gebäuden" mit freundlicher Unterstützung des Amtes für Umweltschutz der Stadt Leipzig aktualisiert. Sie richtet sich an alle Interessierten und Entscheidungsträger, die einen Beitrag zu Schutz und Förderung gebäudebewohnender Tierarten leisten möchten bzw. im Zusammenhang mit Baumaßnahmen an Gebäuden gesetzlich dazu verpflichtet sind, z. B. an Bauherren, Bauingenieure und Architekten, an Vermieter und Verwalter, an Mieter und Nachbarn. Neben der Vorstellung relevanter gebäudebewohnender Tierarten liegt ihr Fokus auf den gesetzlichen Grundlagen des Artenschutzes in der Bundesrepublik Deutschland sowie auf der Bereitstellung von zielgruppenspezifischen Handlungsleitfäden zum schonenden Umgang mit den tierischen Gebäudebewohnern. Ziel der Broschüre ist es unter anderem, Vorurteile und Informationsdefizite im Zusammenhang mit diesen - gesetzlich geschützten und schützenswerten -- Tieren abzubauen. Darüber hinaus sollen Sensibilität und Offenheit gegenüber diesen Tierarten aufgebaut und ihr Schutz gefördert werden. Zuletzt bietet Ihnen diese Broschüre eine Auswahl grundlegender Informationen über zusätzliche

Schutz- und Hilfsmöglichkeiten für viele unserer heimischen gebäudebewohnenden Tierarten.

Gebäudebewohnende Tierarten sind Kulturfolger, welche in ihrem ursprünglichen Lebensraum in Höhlen oder an Felsen leben. Durch Siedlungstätigkeiten sind ihre natürlichen Lebensräume verloren gegangen, sodass viele dieser Arten in den Städten einen wichtigen Ersatzlebensraum gefunden haben. Neben der Besiedelung von Mauern, Dachböden und Kellern nutzen sie Park- und Grünanlagen, innerstädtische Brachen oder Ackerflächen am Stadtrand als Nahrungsquelle. Für das Wohlbefinden und die Lebensqualität des Menschen sind gebäudebrütende Vogelarten wie z. B. Mauersegler, Turmfalke, Dohle, Mehlschwalbe, Hausrotschwanz und Haussperling sowie diverse Fledermausarten ein nicht zu unterschätzender Faktor. Jede dieser Arten ist nicht nur auf ihre ganz eigene Weise schön, schützensund bewundernswert, sie erfüllt auch eine ganz bestimmte Funktion im natürlichen Gefüge, von der letztlich sogar der Mensch profitiert. Eine nachhaltige Stadtentwicklung erfordert es deshalb, die Belange des Menschen ebenso einzubeziehen wie die Belange der Natur.

Abriss-, Sanierungs- und Neubaumaßnahmen – aus Unkenntnis oder Unwillen oft ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz – führen in Leipzig seit Jahren dazu, dass zahlreiche Arten die Grundlage zum Leben verlieren. Der Verlust an Wohnraum, Nistmöglichkeiten, Vermehrungs- und Nahrungsstätten hat einen bedrohlichen Rückgang der Artenvielfalt zur Folge. Diese Entwicklung bringt zugleich große Probleme für den baulichen Artenschutz mit sich, da viele Hauseigentümer keine tierischen Gebäudebewohner mehr an ihrem sanierten Gebäude wünschen. Gerade die sachkundige Handhabung integrierter beziehungsweise nachträglich angebrachter Nisthilfen an Gebäuden oder zusätzliche ökologische Förderungsmaßnahmen bieten jedoch die Chance, etwas für den Schutz und Erhalt der gefährdeten Tiere zu tun und damit zugleich die Attraktivität des Wohnumfelds für den Menschen zu steigern. Geschieht dies nicht, wird bald eine große Gelegenheit vertan sein – denn ständig werden weitere Alt- und Plattenbauten ohne Berücksichtigung des baulichen Artenschutzes saniert oder abgerissen.

Der Ökolöwe engagiert sich aus diesem Grund für den Schutz von gebäudebewohnenden Tierarten und hofft, mit dieser Broschüre wichtige Impulse zum Schutz von Gebäudebrütern zu geben.

Diese Broschüre sowie weiterführende Materialien finden Sie auch auf:

→ www.oekoloewe.de

1.2 | BEGRIFFSDEFINITIONEN

■ GEBÄUDEBRÜTER

Als Gebäudebrüter werden Tiere bezeichnet, die an oder in Gebäuden leben und direkt von deren Existenz abhängig sind.

■ ARTENSCHUTZ

Der Begriff umfasst den Schutz und die Pflege bestimmter, aufgrund ästhetischer oder ökologischer Prinzipien als schützenswert erachteter, wild lebender Tierund Pflanzenarten in ihrer historisch gewachsenen Vielfalt (Artenvielfalt) durch den Menschen

■ BAULICHER ARTENSCHUTZ

Baulicher oder bautechnischer Artenschutz bezeichnet alle Maßnahmen zum Schutz und Erhalt gebäudeabhängiger Tierarten und ihrer Lebensstätten.



© Jetti Kuhlemann / PIXELIO

HAUSSPERLING

- → Nach § 7 BNatSchG besonders geschützt
- → Standvogel
- → Eiablage: ab April
- → Brutzeit: 14 Tage
- → Nestlingszeit: 15 Tage
- → Populationstendenz: langsam abnehmend



© Günter Halvena / PIXELIO

Der Haussperling ist vom etwas kleineren Feldsperling durch den fehlenden schwarzen Wangenfleck und die fehlende graue Schädelplatte zu unterscheiden. Als Kulturfolger des Menschen siedelt der Haussperling sowohl in Gärten und Parks als auch in vegetationsarmen Innenstädten mit dichter Bebauung. Er lebt in einer monogamen Dauerehe und nistet oft in lockeren Kolonien. Als Brutplatz nutzt der variable, anpassungsfähige Vogel Höhlungen aller Art, die das Nest oft ganz ausfüllt. Zudem nisten Sperlingspaare gern an begrünten Hausfassaden und in Nistkästen, selten dagegen auf Bäumen. Einmal gewählte Nistplätze werden von Altvögeln oft mehrfach benutzt. Pro Jahr finden zwei bis drei Bruten statt, die letzten Jungtiere verlassen das Nest im September. Der Haussperling ernährt sich hauptsächlich von Sämereien und vielfältigen Haushaltsabfällen, im Frühjahr jedoch auch von tierischer Nahrung: Elternvögel füttern ihren Jungen in den ersten Tagen ausschließlich Insekten, bevorzugt Raupen und Blattläuse.

■ Gefährdung

Der vielfach dokumentierte Rückgang des Haussperlings hat verschiedene Ursachen. Das Futterspektrum wird durch Bodenversiegelung sowie die Ausweitung der "Kurzrasenkultur" eingeschränkt. Besonders Kleininsekten, die für die Jungenaufzucht benötigt werden, können sich dadurch nicht entwickeln. Hinzu kommt der drastische Rückgang der Brutmöglichkeiten durch Sanierungsmaßnahmen, bei denen Höhlungen ersatzlos verschwinden, die bisher zur Brut genutzt wurden.

■ Hilfsmöglichkeiten

Grundlage für das Vorkommen einer Tierart ist ein ausreichendes Nahrungsangebot. Der Mensch kann diese Grundlage durch die Gestaltung naturnaher Grünanlagen und Gärten schaffen. Wo heimische Kräuter und Sträucher wachsen, wo Gräser auch einmal blühen und Samen tragen dürfen, findet der Haussperling alles, was er zum Überleben braucht. Darüber hinaus nimmt er gern (künstliche) Nisthilfen an. Bei einer Sanierung kann man z.B. künstliche Brutnischen durch Aussparungen in Stuckfassaden oder im Dachgesims schaffen.



Der Mauersegler ist ein sehr leistungsstarker Flieger, der oft monatelang in der Luft bleibt. Charakteristisch im Flugbild sind die schmalen, sichelförmigen Flügel. Obwohl sie Schwalben ähneln, sind Mauersegler nicht mit diesen verwandt. Weitere Unterscheidungsmerkmale sind der zwar gegabelte, aber kurze Schwanz sowie der schwarze Bauch, denn alle heimischen Schwalbenarten haben helles Brust- und Bauchgefieder. Markant ist auch der schrille, Verkehrslärm übertönende Ruf des Mauerseglers.

Vermutlich war der Mauersegler ursprünglich ein Felsenbrüter. Heute ist er fast ausschließlich in bebauten Gegenden mit hohen Steingebäuden (mehrstöckige Mietshäuser, Fabrikgebäude, Kirchtürme, Bahnhöfe u. a.) zu finden. Als Brutplatz nutzt er dunkle Hohlräume mit horizontalen Böden in größerer Höhe. Die Nester werden in Höhlungen unter Dachrinnen, -traufkästen, in tiefen Mauerlöchern, Stuckhohlkörpern oder Jalousiekästen gebaut. Besonders wichtig ist ein barrierefreier An-

Abflug. Mauersegler nisten gern gesellig und sind sehr standorttreu. Einmal gefundene Nistplätze werden über viele Jahre genutzt.

■ Gefährdung

Der Mauersegler ist durch Altbausanierungen gefährdet, die Mauernischen und Dachspalten verschwinden lassen und Brutplätze vernichten. Ersatz an sanierten Häusern und Neubauten entsteht dagegen kaum. Zudem weisen viele moderne Fassaden glatte, unstrukturierte Oberflächen auf, die für den Mauersegler nicht nutzbar sind. Fallen angestammte Nistplätze weg, erweist sich die Suche nach einem neuen Brutplatz als schwierig. Die späte Rückkehr aus dem afrikanischen Winterquartier im Mai erschwert die Suche, da potentielle Nistplätze oft schon belegt sind. Auch Bodenversiegelung und artenarme Grünflächen wirken sich negativ auf den Mauersegler aus, da die Zahl der Nahrungsinsekten dadurch geringer ist.

■ Hilfsmöglichkeiten

Bestehende Nistplätze sollten aufgrund seiner Brutorttreue soweit möglich erhalten werden. Ersatznistkästen oder -steine sollten an vorhandenen Brutorten eingebaut werden, nach Möglichkeit "Loch auf Loch", d. h. die neue Einflugöffnung befindet sich an alter Stelle. So wird das Auffinden und die Annahme durch die Vögel erleichtert. Ersatznistplätze müssen zudem ausreichend groß sein, so können die Jungvögel ihre Flügel trainieren. Mauersegler bevorzugen einen Einschlupf von unten zum Nistplatz, wodurch das Nest auch besser gesäubert werden kann. Rauputz im Bereich des Einfluglochs erleichtert das Einschlüpfen. Nistkästen werden am besten unter der Dachtraufe angebracht, oder es werden Hohlräume z. B. im Gesimskasten zugänglich gemacht. In Plattenbauten können Nisthilfen im Zwischendach angebracht werden. Für Neubauten eignen sich ins Mauerwerk eingefügte Niststeine. Dabei muss die Nisthöhle gegen den Dachraum geschlossen sein, da sich die Vögel sonst im Dachboden verirren und dort verenden können.



MEHLSCHWALBE (Delichon urbica)

- → Nach § 7 BNatSchG besonders geschützt
- Zugvogel: Ende April bis Mitte/Ende September in Deutschland
- Eiablage: Anfang bis Mitte Mai
- → Brutzeit: ca. 14 Tage
- → Nestlingszeit: ca. 24 Tage
- Nahrung: im Flug gefangene
- Populationstendenz: abnehmend

Im Unterschied zur Rauchschwalbe hat die Mehlschwalbe eine komplett weiße Unterseite und einen weißen Bürzel. Ihr Schwanz ist relativ kurz und nur wenig

Die Mehlschwalbe ist ein typischer Kulturfolger und baut ihr Nest gern im ländlichen Bereich mit relativ niedriger Vegetation, in über vier Metern Höhe an senkrechten, rauen und überdachten Außenwänden. In der verdichteten In-

nenstadtbebauung leben Mehlschwalben dagegen nicht. Ihr Lehmnest, kugelförmig geschlossen bis auf einen kleinen Einschlupf, wird an die Fassadenstrukturen geklebt. Mehlschwalben nisten gern in kleinen Kolonien, alte Nester werden dabei weiter genutzt und bei Bedarf ausgebessert. Aus monogamer Brutehe entstehen zwei, selten drei Bruten pro Saison. Die letzten Nestlinge fliegen Anfang September aus. Sowohl Alt- als auch Jungvögel zeigen eine recht hohe Ortstreue. Nach der Rückkehr aus dem Überwinterungsgebiet bauen Jungvögel ihr Nest nur wenige Kilometer vom Geburtsort entfernt.

■ Gefährdung

Mehlschwalben stehen in der Vorwarnliste zur Roten Liste Wirbeltiere in Sachsen (1999). Bei Sanierungsmaßnahmen werden bestehende Nester meist ersatzlos entfernt. Dagegen sind die neuen Fassaden oft zu glatt, sodass die Vögel ihre Lehmnester nicht mehr anheften können Gezielte Abwehrmaßnahmen erschweren den Nestneubau ebenso wie der Mangel an geeignetem Baumaterial, denn offene, feuchte Bodenstellen zur Lehmentnahme werden immer seltener.

■ Hilfsmöglichkeiten

Als Ansiedlungshilfe genügt ein 10 bis 15 Zentimeter breiter, möglichst heller Rauputzstreifen unter dem Dachvorsprung. Auch Kunstnester (fertige oder halbfertige zum Weiterbauen) werden gut angenommen. Der Rauputz oder eine kleine Kante unterhalb der Neststandorte hilft der Schwalbe, sich beim Baubeginn festzuhalten. Unterhalb der Nistplätze verhindern Kotbrettchen eine Verschmutzung der Fassade und erhöhen die Akzeptanz gegenüber den Tieren. Weiterhin findet die Mehlschwalbe durch die Anlage von Lehmpfützen und ahnlichen Wasserstellen geeignetes Baumaterial. Eine arten- und strukturreiche Flora fördert zudem die Populationen der Futterinsekten.



© Peter Kirschner / PIXELIO

TURMFALKE

(Falco tinnunculus)

- → Nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt
- → Standvogel, Teilzieher, Zugvogel
- → Eiablage: Anfang April bis Anfang Juli
- → Brutzeit: 27 bis 32 Tage
- Nestlingszeit: ca. 30 Tage, anschließend gleichlange Versorgung durch die Eltern (Bettelflugphase)
- → Populationstendenz: stabil



In bebauten Gebieten besiedelt der Raubvogel und ursprüngliche Felsenbrüter Löcher, Nischen, Simse, Blumen- und Dachkästen in ausreichend hohen Gebäuden. wie Kirchtürme oder Schornsteine. Im Offenland nutzt er die Baumnester von Krähen oder anderen Greifvögeln. Wichtig für seine Standortwahl ist ein freier Anflug. Turmfalken nisten sowohl einzeln als auch, jedoch viel seltener, in Kolonien. Ihr monogames, aber saisonales Paarungsverhalten führt dazu, dass teilweise auch frühere Paare wieder zusammenfinden. Außerdem sind Turmfalken sehr brutortstreu. Ihre Hauptnahrung sind im Offenland vor allem Feldmäuse, in Großstädten mit wenigen Freiflächen jagen Turmfalken auch kleinere Vögel. Bei Nahrungsengpässen kann der Turmfalke seine Jungvögel aber auch mit Insekten oder Kriechtieren versorgen.

■ Gefährdung

Bei der Sanierung aufragender Gebäudeteile werden oft Netze und Nagelleisten zur Taubenabwehr angebracht. Durch ein derart undifferenziertes Vorgehen verliert der Turmfalke nicht selten seinen Revierstandort, obwohl er selbst zur Vergrämung von Tauben beitragen kann. Manche Verluste können auch auf unsachgemäße Turmfalkenkästen zurückgeführt werden, wenn sie kein Scharrmaterial zur Fixierung bzw. keinen Schutz gegen ein Herausrollen der Eier beinhalten.

■ Hilfsmöglichkeiten

Bereits bestehende Brutplätze des Turmfalken sollten erhalten und gesichert werden. Die Vogelart nimmt aber gewöhnlich auch künstliche Nisthilfen an. Dabei ist auf eine möglichst hohe Anbringung mit auf wetterabgewandter Seite gelegenem Einflugloch zu achten. Generell sind dauerhafte, geschützte Brutnischen an Gebäuden besser als externe Kästen. Mit Kotspuren ist in allen Fällen unter Einflugloch und Ruheplätzen zu rechnen und deshalb entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Taubenabwehr sollte dagegen nur selektiv und überlegt angebracht werden. Hier empfiehlt es sich aus den o. g. Gründen, einen Naturschutzexperten zu befragen.



© Kurt Bouda / PIXELIO

DOHLE

(Corvus monedula)

- → Nach § 7 BNatSchG besonders geschützt, "gefährdet" nach Rote Liste Sachsen (1999)
- → Standvogel, Teilzieher
- → Eiablage: Mitte April bis Mitte Mai
- → Brutzeit: 16 bis 20 Tage
- → Nestlingszeit: ca. 21 Tage und anschließend fünf Wochen weitere Versorgung durch die Eltern
- → Populationstendenz: stabil, guter Bestand

Die Dohle, der kleinste der schwarzen Rabenvögel, ist nur taubengroß und hat dunkelgraues bis schwarzes Gefieder, wobei sich Nacken und Halsseiten hellgrau absetzen. Besonders auffällig ist die hellblaue Iris, die den charakteristisch "stechenden" Blick der Dohle ausmacht.

Dohlen bevorzugen Nistkolonien, in denen die Brutpaare monogame, lebenslange Brutgemeinschaften bilden. Die ursprünglichen Baumhöhlenbewohner bauen ihre teils umfangreichen Nester an ausreichend hohen Gebäuden in Höhlungen jeder Art, z. B. defekte Gesimsbereiche, Rüstlöcher. Kirchtürme. Hausschornsteine u.a. Das Nest befindet sich in mindestens sechs Metern Höhe. Reichen die Nistmöglichkeiten zur Koloniebildung nicht aus, brütet die Dohle auch einzeln. Ihre Nahrung sucht die Allesfresserin auf Freiflächen. Während der Jungenaufzucht überwiegt tierische Nahrung (Schnecken, Würmer, Mäuse), im Winter dagegen pflanzliche Kost.

■ Gefährdung

Die Mehrzahl nutzbarer Neststandorte verschwindet bei Bausanierungen, vor allem durch das Verschließen von Höhlungen und Schornsteinen. Darüber hinaus erschwert der Schwund offener, bewachsener Freiflächen die Nahrungssuche.

■ Hilfsmöglichkeiten

Brutmöglichkeiten findet die Dohle in Nisthilfen an geeigneten Gebäudeteilen in mindestens acht Metern Höhe. Die Höhlen müssen jedoch groß genug für beide Elterntiere sein. Zudem sollte der Einschlupf eine Größe von 11 x 11 Zentimeter nicht übersteigen. Größere Zugänge werden von Dohlen gemieden, Stadttauben dadurch aber gefördert. Durch fehlende Sitz- und Landemöglichkeiten vor dem Einflugloch werden Tauben ebenfalls ferngehalten. Werden mehrere Nistplatzangebote mit einem Mindestabstand von einem Meter untereinander geschaffen, begünstigt dies die Entstehung einer Brutkolonie.



HAUSROTSCHWANZ (Phoenicurus ochruros)

- Nach § 7 BNatSchG besonders geschützt
- Zugvogel: März bis Oktober, teilweise Standvogel
- → Eiablage: Mitte April bis Anfang Mai
- → Brutzeit: 14 Tage
- → Nestlingszeit: 12 bis 14 Tage
- → Nahrung: Spinnen, Insekten, im Spätsommer auch Beeren
- → Populationstendenz: abnehmend

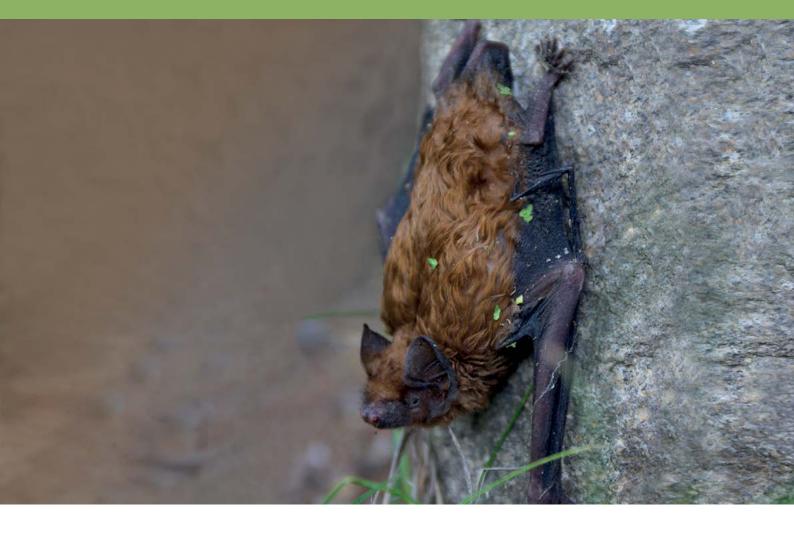
Charakteristisch für den Hausrotschwanz ist der namensgebende, ständig zitternde, rostrote Schwanz. Brust und Bauch sind im Gegensatz zum Gartenrotschwanz dunkel gefärbt. Als typischer Nischenbrüter nutzt er Simse, Balkone, Fensterbretter, Träger und andere Fassadenvorsprünge oder Schadstellen an Gebäuden. Nistplätze in zwei bis vier Metern Höhe werden bevorzugt. Gegen Lärm und Bewegungen sind die Vögel relativ unempfindlich. Seinem Nistplatz bleibt der Hausrotschwanz oft jahrelang treu. Jährlich finden dort zwei, selten auch drei Bruten statt. Die letzten Jungvögel verlassen Mitte August das Nest. Ab Oktober kehren die Vögel in die Winterquartiere zurück. Einige Hausrotschwänze überwintern aber auch bei uns.

■ Gefährdung

Bei Sanierungsmaßnahmen wird das Umfeld von Wohnhäusern meist umgestaltet, wobei Nebengelasse, die Hauptbrutorte für den Hausrotschwanz, ganz oder teilweise verschwinden. Bei Fassadensanierungen gehen auch Neststandorte in ungenutzten Außenwandheizern und damit weitere Nistplätze verloren.

■ Hilfsmöglichkeiten

Aufgrund seiner Brutplatztreue sollten vorhandene Neststandorte des Hausrotschwanzes gesichert werden, um Folgebruten zu ermöglichen. Werden Nester bei einer Sanierung entfernt, sollten als Ausgleich, in Absprache mit der Untere Naturschutzbehörde und nach einem Gutachten, Halbhöhlenkästen an geeigneten Stellen angebracht werden. Diese nimmt der Hausrotschwanz in der Regel gut an. Nistplätze sollten allerdings gegen Nesträuber gesichert sein. Auch dauerhaft geöffnete Durchfahrten und Ähnliches können Brutplätze erschlie-Ben. Die Ansiedlung von heimischen Kräutern und Gehölzen sowie eine Fassadenbegrünung fördert wiederum die Vermehrung von Futterinsekten.



FLEDERMAUSARTEN

Alle einheimischen Fledermausarten sind nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt sowie fast vollständig in den Roten Listen gefährdeter Arten für Sachsen und Deutschland aufgeführt.

Populationstendenz: unklar, nur punktuelles Bestandswissen Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktiv und ernähren sich ausschließlich von Insekten. Die Paarung findet im Herbst statt. Das Weibchen speichert die männlichen Spermien in einer Samentasche, die Befruchtung erfolgt erst nach der Eireifung im Frühjahr. In der Tragzeit im Juni/Juli suchen die Weibchen sogenannte Wochenstuben auf, wo sie in Gruppen von zehn bis 1.000 Tieren ein bis zwei Junge gebären und großziehen. Fledermausmännchen suchen sich dagegen wechselnde Zwischen- und Übergangsquartiere. Nach sechs bis acht Wochen werden die Jungen flügge, folgen ihren Müttern und erlernen die Jagd mit dem Echolot. Später fliegen sie gemeinsam in die Winterquartiere, wo sie von November bis Februar/März Winterschlaf halten.

Quartiere

Fledermäuse bewohnen im Jahresverlauf verschiedene Quartiere. Im Winterhalbjahr sind dies ungestörte, kühle, zugluft-

der dünnhäutigen Flügel zu verhindern und den Wasserverlust zu minimieren. Derartige Bedingungen sind in Höhlen, Kellern, Stollen und tiefen Mauerspalten, teilweise in Baumhöhle und auf Dachböden gegeben. Im Frühjahr werden die Sommerquartiere aufgesucht, wobei die der Männchen oft an kühleren Stellen in Baumhöhlen, unter der Borke, in Felswänden und Gebäudespalten liegen. Trächtige Weibchen suchen als Wochenstube warme, zugluftfreie Orte, z. B. auf Dachböden, auf. Oft kehren sie dabei an den Ort ihrer Geburt zurück: geeignete Quartiere können über Jahrzehnte genutzt werden.

■ Gefährdung

Fledermäuse sind durch verschiedene Baumaßnahmen an Gebäuden bedroht. Der Abriss alter Gebäude, das Verschlie-Ben von Einflugöffnungen und Verfüllen von Hohlräumen mit Isoliermaterial vernichten ihre Quartiere und töten unter und frostfreie Plätze mit in der Regel ho- Umständen die Tiere selbst. An Plattenher Luftfeuchtigkeit, um ein Austrocknen bauten bedrohen Fugenabdichtungen die tagsüber in diesen Fugen schlafenden Tiere akut. Auch Holzschutzmittel, die oft auf Dachböden ausgebracht werden und zu Vergiftungen führen können, stellen eine erhebliche Gefahr dar. Zudem sind Störungen im Quartier negativ, besonders im Winterschlaf, da sie ein kräftezehrendes und nicht selten tödliches Aufwachen zur Folge haben können. Werden Fledermäuse in einer Wochenstube gestört, reagieren sie mit einem Ortswechsel, was die Mutter- und Jungtiere beeinträchtigt.

■ Hilfsmöglichkeiten

Plattenbauten, Gebäude mit vorstehenden Fassaden und unverputzten Brandwänden sowie Fachwerkhäuser bieten besonders viele Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse. Bei diesen Gebäudetypen sowie älteren Häusern mit Flachdach ist das Vorkommen von Fledermäusen sehr wahrscheinlich. Da die Tiere sehr klein und unauffällig sind, ist eine rechtzeitige Prüfung durch einen Naturschutzexperten erforderlich. Vor Umbauund Sanierungsmaßnahmen sollten vor allem sensible Gebäudebereiche fachlich begutachtet werden. Bestehende Ouartiere müssen nach Möglichkeit erhalten bzw. geeignete Ersatzguartiere, z. B. durch Fledermaus-Einbausteine, geschaffen werden (vgl. Kap. 3 und 4). Solche Ersatzquartiere sind auch für Plattenbauten erhältlich. Zusätzliche Quartierangebote unterstützen die Bestandssicherung. Sie sollten an möglichst markanten Stellen, z. B. Giebeln, Vorsprüngen usw. platziert werden, da die Tiere dort zuerst suchen. Bei Holzschutzmaßnahmen muss auf Fledermausverträglichkeit geachtet und nach Möglichkeit auf giftige Chemikalien verzichtet werden. Generell sollte jeder bauliche Eingriff an Fledermausunterkünften, sofern unvermeidbar, immer dann stattfinden, wenn die Fledermäuse sie gerade nicht nutzen! Sind Schlafplätze bekannt, sollten Störungen während der Anwesenheit der Tiere dringend vermieden werden!

An Gebäuden im Leipziger Stadtgebiet kommen besonders die drei im Folgenden charakterisierten Arten vor.

BREITFLÜGELFLEDERMAUS

(Eptesicus serotinus)

Die Breitflügelfledermaus ist als typische Hausfledermaus die häufigste Art in Leipzig (vgl. Meyer 1999). Sie fliegt im Sommer schon früh am Abend und ist durch ihren langsamen Jagdflug, entlang von Straßen mit altem Baumbestand und Laternen, zu erkennen. Breitflügelfledermäuse sind etwa mauerseglergroß, haben aber breitere Flügel. Als Sommerquartiere bevorzugen sie Außenjalousien. Zwischenquartiere finden sie besonders in Spalten und Nischen von Außenfassaden, wodurch sie schwer aufzuspüren sind. Als Winterquartier dienen oft ungenutzte Keller, die im Gegensatz zu den meisten anderen Arten vorzugsweise trocken sein sollten. Da die Breitflügelfledermaus kaum wandert, ist die Entfernung zwischen dem Winter- und Sommerguartier meist kurz. Laut Roter Liste Sachsen (1999) ist sie stark gefährdet, die Rote Liste Deutschland (2009) weist sie als gefährdet aus.

GROSSER ABENDSEGLER

(Nyctalus noctula)

Der Große Abendsegler ist die zweithäufigste Fledermausart in Leipzig (vgl. Meyer 1999) und ein typischer Waldbewohner. Schon in der Dämmerung jagen die etwa mauerseglergroßen Tiere im schnellen Flug in und über den Baumwipfeln. Da sie morgens und abends jeweils nur eine Stunde jagen, bevorzugen Große Abendsegler Gebiete mit hoher Insektendichte, z. B. über Gewässern, auf Waldlichtungen, in Parkanlagen und unter Laternen. Als Ouartiere dienen im Sommer wie im Winter vor allem Baumhöhlen, in Städten ist der Große Abendsegler aber auch zunehmend in Gebäudespalten anzutreffen, z. B. hinter Fassadenverkleidungen. Unter den einheimischen Fledermäusen ist der Große Abendsealer einer der wenigen Fernwanderer: seine Winterguartiere liegen bis zu 2.000 km entfernt, beispielsweise in Frankreich, der Schweiz und in Österreich. Laut Roter Liste Sachsen (1999) ist die Art gefährdet und für Deutschland in der Vorwarnliste enthal-

ZWERGFLEDERMAUS

(Pipistrellus pipistrellus)

Die Zwergfledermaus ist eine typische Art der Siedlungen und Städte. Man erkennt sie an ihrer geringen Größe: mit angelegten Flügeln passt sie bequem in eine Streichholzschachtel. Ein weiteres typisches Merkmal ist der sehr wendige höhenvariablen Flug in drei bis zehn Metern Höhe nahe Bäumen und Straßenlaternen. Spalten an Gebäuden sind zu jeder Jahreszeit die bevorzugten Schlafplätze der Zwergfledermaus. Aufgrund der geringen Größe der Tiere können solche

Spalten sehr klein und schmal sein, oft genügen ein bis zwei Zentimeter Breite. Die Populationen der Zwergfledermaus in Mitteleuropa sind ortstreu, doch wurde die Art in Leipzig bisher recht selten nachgewiesen. Die Zwergfledermaus steht in der Roten Liste Sachsen (1999) in der Vorwarnliste ("zurückgehende Art"), laut Roter Liste Deutschland (2009) ist sie ungefährdet.

WEITERE FLEDERMAUSARTEN

Weitere in Leipzig nachgewiesene Arten, die seltener oder vereinzelt auftreten oder deren Nachweis schon länger zurückliegt:

- Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)
- → Fransenfledermaus (Myotis nattereri)
- → Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
- Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus)
- → Braunes Langohr (Plecotus auritus)
- → Großes Mausohr (Myotis myotis)

GELEGENTLICHE GEBÄUDEBRÜTER IN LEIPZIG 2.2

BLAUMEISE (Parus caerula) UND KOHLMEISE (Parus major)

Die beiden Meisenarten ähneln sich sehr in ihren ökologischen Ansprüchen und ihrem Verhalten. Sie lassen sich an der Farbe der Kopfkappen (Blaumeise blau, Kohlmeise schwarz) gut unterscheiden, zudem ist die Kohlmeise größer. Beide Arten führen monogame Saisonehen, häufig auch Dauerehen mit ein bis zwei Bruten jährlich. Die Eiablage findet zwischen Mitte April und Anfang Mai statt. Die Brutdauer beträgt 13 bis 15 und die folgende Nestlingszeit weitere 18 bis 21 Tage. Nachdem die Jungen flügge sind, werden sie noch zwei bis drei Wochen von den Eltern versorgt. Als Nahrung dienen Insekten und Samen. Beide Meisenarten sind Höhlenbrüter, die neben Baumhöhlen auch sehr gern künstliche Nistmöglichkeiten und diverse Höhlen oder Löcher in Gebäuden (z. B. Briefkästen, Mauerritzen, Rüstlöcher u. Ä.) annehmen. Dabei zeigen sowohl Kohlals auch Blaumeise einen zunehmenden Trend zur Urbanisierung.

STAR (Sturnus vulgaris)

Stare sind etwas kleiner als Amseln, das Männchen ist zur Paarungszeit an dem schillernden blau-schwarzen Gefieder erkennbar. Im Gegensatz zur Amsel, die sich auf dem Boden hüpfend fortbewegt, schreitet der Star. Oft treten Stare in grö-Beren Schwärmen auf. Sie führen eine monogame Saisonehe mit bis zu zwei Bruten. Mitte Februar bis Mitte März kehren die Vögel aus den Überwinterungsgebieten zurück und besetzen die Brutguartiere. Die Eiablage erfolgt ab Mitte April, bebrütet werden die Eier etwa 14 Tage, danach werden die Küken weitere drei Wochen im Nest versorgt. Als Nahrung dienen Insekten und andere Wirbellose sowie Beeren und Früchte. Stare, als Bewohner von Grün- und Offenland, bauen ihr Nest bevorzugt in Baumhöhlen. In Städten werden auch Höhlungen an Gebäuden, z. B. in Dachgesimskästen oder Stucklöchern als Nistplatz genutzt. Stare sind anpassungsfähig und nehmen Nistkästen gut an.

AMSEL (Turdus merula)

Amseln sind etwa 25 Zentimeter groß und bleiben als Standvögel ganzjährig in unserer Gegend. Die schwarz gefiederten Männchen mit dem orange-gelben Schnabel fallen durch ihren in der Morgen- und Abenddämmerung vorgetragenen melodischen und variantenreichen Gesang auf exponierten Warten auf. Die Weibchen sind unauffällig braun gefiedert. Ursprünglich ist die Amsel ein Waldvogel, der erst in den vergangenen 100 Jahren in Städte und Bereiche mit abwechslungsreicher Siedlungsstruktur vorgedrungen ist. Amseln führen eine monogame Saisonehe mit bis zu drei jährlichen Gelegen, das erste oft schon Mitte März. Die Brut- und Nestzeit dauert jeweils etwa 15 Tage. Anschließend werden die Jungen weitere drei Wochen außerhalb des Nests von den Altvögeln versorgt. Hauptnahrung sind Regenwürmer und andere Wirbellose sowie Beeren. Für ihr Nest bevorzugen Amseln einen halbdunklen Standort in immergrünen Gehölzen und Hecken, nisten aber auch in Fenstergittern, Fassadengrün und Blumenkästen. Das runde, innen mit Lehm ausgekleidete Nest braucht eine feste Unterlage und befindet sich im Siedlungsbereich rund zwei Meter über dem Boden. Durch das Auslichten von Gehölzen zur Brutzeit zwischen März und August können Bruten gefährdet werden, durch die Verringerung offener Grünflächen wird wiederum das Nahrungsangebot eingeschränkt, was bereits zu einem Rückgang der Bestände im Stadtgebiet geführt hat.



Die hier aufgeführten Arten brüten nur gelegentlich an Gebäuden. Aus diesem Grund wurde auf die Aspekten größtenteils verzichtet, denn für diese Arten bestehen im Regelfall Ausweichmöglichkeiten in ihren ursprünglichen Habitaten. Sie alle zählen nach § 7 BNatSchG zu den besonders geschützten Vogelarten.





2.3 VEREINZELT IM STADTGEBIET VORKOMMENDE GEBÄUDEBEWOHNER



Die hier aufgeführten Arten kommen vornehmlich im ländlichen Raum vor. In Leipzig sind sie nur vereinzelt, meist in Vororten, anzutreffen.

RAUCHSCHWALBE (Hirundo rustica)

Von der in denselben Lebensräumen vorkommenden Mehlschwalbe lässt sich die Rauchschwalbe leicht an der rotbraunen Stirn und Kehle, dem schwarzem Brustband sowie dem lang ausgezogenen, charakteristischen "Schwalben-Schwanz" unterscheiden. Im Gegensatz zu ihren Verwandten nisten Rauchschwalben fast ausschließlich in (dauerhaft) offenen Gebäuden wie Viehställen, Scheunen und Hausfluren sowie ähnlichen baulichen Strukturen. Die nach oben offenen, viertelkugeligen Lehmnester werden an senkrechte Wände oder auf Balken gebaut, wobei immer die Nähe zur Viehhaltung gesucht wird. Rauchschwalben sind sehr standort- und nistplatztreu, brüten gern in Kolonien und nutzen ihre Nester oft über viele Jahre hinweg. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten im April legen sie ab der Monatsmitte ihre Eier. Nach etwa fünf Wochen verlassen die Jungen das Nest, werden aber noch weitere zwei Wochen von den Eltern gefüttert. In guten Jahren folgt eine weitere Brut. Bereits im September ziehen die Rauchschwalben wieder ins Winterquartier. Im Folgejahr kehren die Jungen in die Umgebung ihres Geburtsortes zurück und bauen eigene Nester. Hauptnahrung der Rauchschwalbe sind Insekten und Spinnen, die im Unterschied zur Mehlschwalbe v.a. bodennah gejagt werden.

■ Gefährdung

Im Anhang zur Roten Liste Sachsen (1999) steht die Rauchschwalbe als "Zurückgehende Art" (Vorwarnliste). Wo die Rauchschwalbenbestände zurückgehen, ist dies regelmäßig auf die Aufgabe der traditionellen Viehhaltung zurückzuführen. Darü-

ber hinaus gehen viele Nistmöglichkeiten durch das Verschließen dauerhafter Zugänge zu Innenräumen verloren. Zudem werden offene und feuchte Bodenstellen immer seltener, an denen Lehm als Baumaterial aufgenommen werden kann.

■ Hilfsmöglichkeiten

In entsprechender Umgebung kann das Einrichten dauerhafter Zugänge zu geeigneten Innenräumen die Rauchschwalbe bei der Nistplatzsuche unterstützen. Unterhalb ihrer Nistplätze verhindern Kotbrettchen eine Verschmutzung des Bodens und der Fassade. Weiterhin hilft die Anlage von Lehmpfützen den Rauchschwalben bei ihrer Suche nach Baumaterial

WEITERE VOGELARTEN

Der WEISSSTORCH (Ciconia ciconia) - einen nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützte Art - ist als typischer Kulturfolger eher im ländlichen Bereich am Stadtrand zu finden und nimmt dort auf hohen Gebäuden angebrachte Nisthilfen (z. B. auf Schornsteinen oder Kirchtürmen) gern an. Gefährdet sind die Vögel vor allem durch einen Mangel an geeignetem Grünland in Nestnähe zur Futtersuche während der Jungenaufzucht.

Die SCHLEIEREULE (Tyto alba), nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt und auf der Roten Liste Sachsen als gefährdet (Gefährdungsstufe 3) eingestuft, wurde 1993 mit lediglich 2 Brutpaaren in Leipzig nachgewiesen. Als Neststandorte nutzt sie gern geräumige, möglichst dunkle und störungsfreie Nischen in Gebäuden mit freiem Ausflug. Bevorzugt werden Kirchtürme, Scheunen und andere alte Bauwerke in ländlich geprägten Bereichen. Der ohnehin geringe Schleiereulenbestand ist durch intensive Landwirtschaft mit Pestizideinsatz und Ausräumung der Landschaft gefährdet.

Gelegentlich nutzen auch BACHSTELZE (Motacilla alba) und GRAUSCHNÄPPER (Muscicapa striata) Mauerspalten, Fugen, oder ähnliche anthropogene Strukturen zum Nisten. Jedoch liegt ihr Verbreitungsschwerpunkt nicht in dicht bebauten Gebieten, sondern in Gegenden mit Offenland und lockerer Bebauung, z. B. Stadtränder, sowie in größeren Parkanlagen und auf Friedhöfen.

HORNISSEN UND ANDERE HAUTFLÜGLER

Neben der HORNISSE (Vespa crabro) sind alle heimischen Wildbienen und Hummeln sowie einige weitere Wespenarten (Knopfhornwespe, Kreiselwespe) nach § 7 BNatSchG besonders geschützt. Das Beseitigen dieser besonders geschützten Arten, durch Umsiedeln oder Abtöten, bedarf nach § 44 BNatSchG einer Genehmigung der Naturschutzbehörde. Alle übrigen, nicht besonders geschützten Wespenarten, unterliegen dem allgemeinen Schutz nach § 39 Abs. 1 BNatSchG, wonach z.B. Nester nicht ohne vernünftigen Grund entfernt werden dürfen. Liegen aber solche Gründe im Einzelfall vor (z. B. Belästigung, Insektengift-Allergie) kann man das sachgerechte Entfernen selbst vornehmen. Für Honigbienen gilt der Schutz des BNatSchG nicht, da sie rechtlich zu den Haustieren gezählt werden. (val. Literaturverzeichnis: Merkblatt. Naturschutzrechtliche Vorschriften für Hornisse, Wespen, Hummeln und Bienen.)

■ Lebensweise und Gefährdung

Je nach Gebäudezustand können Wildbienen. Hummeln. Hornissen und andere Wespenarten die unterschiedlichsten Bereiche besiedeln. Hornissen bevorzugen beispielsweise warme Höhlungen, einige Wildbienen dagegen Löcher und Ritzen in Mauern und Hummeln nisten oft in Erdlöchern. Eine der Hauptursachen für die Bedrohung dieser Insekten im Wohnumfeld ist, wie bei vielen der hier beschriebenen Tierarten, fast immer der Verlust der Lebensgrundlage: fehlende Nistmöglichkeiten aufgrund von Fassadensanierungen, Verschluss von Dachöffnungen, Entfernen von Holzbauten und –zäunen, Bodenversiegelung sowie fehlende bzw. ungeeignete Nahrungspflanzen. Hinzu kommen chemische Umweltbelastungen (Insektizide, Herbizide, giftige Holzschutzmittel. Streusalze).

Der Ökolöwe und die GRÜNE LIGA Sachsen e.V. unterstützen seit vielen Jahren ein internationales Hilfsprojekt für den Schutz der Rauchschwalbe im Winterquartier (Nigeria).

www.oekoloewe.de/ rauchschwalben.html



Alle im Kapitel Artensteckbriefe (Kap. 2) aufgeführten gebäudebewohnenden Tierarten sind in Deutschland nach dem BNatSchG gesetzlich geschützt - das betrifft sowohl die Tiere selbst als auch ihre Brutstätten und Unterschlüpfe. Einzig Straßen- bzw. Haustauben sind vom besonderen Schutz ausgenommen. Der Schutzstatus ist bei allen in dieser Broschüre genannten Arten mindestens besonders geschützt, bei einigen Vogel- und allen Fledermausarten zusätzlich sogar streng geschützt (höchster Schutzstatus). Was dieser Schutzstatus genau bedeutet und welche Verbote zum Schutz dieser Arten gelten, definiert ebenfalls das BNatSchG (vgl. Kap. 3.1). Vom größtmöglichen strengen Schutz profitieren dabei nicht nur die vom Aussterben bedrohten, heimischen Arten, z. B. Mopsfledermaus und Wanderfalke, sondern auch weitere aus unterschiedlichen Gründen streng zu schützenden Arten. Für sie gilt zusätzlich ein Störungsverbot zu bestimmten Zeiten (vgl. Kap. 3.1), welches besonders geschützte Arten nicht haben. Bei streng geschützten Arten können Verstöße gegen das Arten-

schutzrecht dementsprechend besonders empfindlich bestraft werden, da ein sogenannter Umweltschaden möglich ist.

Der Zusammenhang der im BNat-SchG verwendeten Begriffe besonders bzw. streng geschützt mit anderen nationalen bzw. europäischen Verordnungen und Richtlinien wird im oben genannten § 7 Abs. 2 BNatSchG definiert. Der jeweilige Schutzstatus laut BNatSchG bezieht sich nämlich auf andere Artenlisten, das Naturschutzgesetz enthält keine eigene Auflistung. Der Schutzstatus einer Art kann sich aus den folgenden Dokumenten ergeben: einerseits auf nationaler Ebene aus der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), andererseits auf gemeinschaftsrechtlicher EU-Ebene aus den Artenanhängen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), aus der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) und den Anhängen der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSCHVO).

Der Gefährdungsstatus einer Art nach diversen Roten Listen entfaltet keine Rechtskraft, kann aber bei der Bewertung einzelner betroffener lokaler

Vorkommen eine Rolle bei der Entscheidung über Ausnahmen oder Befreiungen spielen. Auf diese Art können Tierarten. die nach § 39 BNatSchG lediglich "allgemein" geschützt sind, den besonders und/oder streng geschützten Arten naturschutzfachlich gleichgestellt werden.

Grundsatz: Unabhängig vom Schutzstatus eventuell am Gebäude vorhandener Tiere gilt für jede Art von Baumaßnahmen:

Fragen des Besonderen Artenschutzes sollten immer vor Beginn der vorbereitenden Arbeiten bedacht und berücksichtigt werden.

Baumaßnahmen an Gebäuden sind iede Art von Sanierungs-, Umbau-, Ausbau-, Neubau- und Abrissarbeiten an bewohnten und unbewohnten Gebäuden. Dabei ist es irrelevant, ob dafür eine baurechtliche Genehmigung notwendig ist. Am Haus, an der Garage, am Schuppen etc. vorhandene geschützte Gebäudebewohner müssen nach deutschem Artenschutzrecht zumindest geduldet werden,

selbst bei einfachen, genehmigungsfreien Arbeiten wie Anstrichen an Dach oder Fassade. Das Artenschutzrecht und die im BNatSchG definierten Verbotstatbestände (vgl. Kap. 3.1) gelten unmittelbar und müssen nicht erst von einer Behörde angeordnet werden. Selbstverständlich gibt es, wie im Rechtstaat üblich, die Möglichkeit eine Ausnahme oder Befreiung zu beantragen und zu bekommen.

Im Merkblatt "Naturschutzrechtliche Vorschriften für Sanierungen und dem Abbruch von Bauwerken" (2010) des Amtes für Umweltschutz der Stadt Leipzig sind die gesetzlichen Grundlagen des Artenschutzes für Gebäudebewohner

kurz zusammengefasst. Es skizziert die richtige Verhaltensweise auf Seiten des Eigentümers bzw. Bauherren (im Folgenden: Verantwortlicher am Bau, d.h. der vertraglich für die Einhaltung des Artenschutzes zuständigen Person, vgl. Kap. 4.3) zum Schutz von Gebäudebewohnern. Zudem werden die Schritte zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) erläutert. Schließlich werden einzelne Arten samt Schutzstatus benannt, die typischerweise an Gebäuden vorkommen können. Das Merkblatt ist beim Amt für Umweltschutz der Stadt

Leipzig unter www.leipzig.de erhältlich bzw. als Anhang in dieser Broschüre enthalten (vgl. Anh. III).

Übrigens: Wenn Sie als Mieter, Eigentümer, Verwalter oder Bauherr. Tiere wild lebender Arten an Ihrem Gebäude feststellen und sich selbst über deren Schutzstatus informieren möchten, können Sie dazu das Online-Informationssystem des Bundesamts für Naturschutz (BfN) unter www.wisia.de nutzen.

3.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN IN DER NATIONALEN GESETZGEBUNG

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNat-SchG) / SÄCHSISCHES NATURSCHUTZ-GESETZ (SächsNatSchG)

Die gesetzliche Grundlage für den Artenschutz in Deutschland findet sich in Abschnitt 3 "Besonderer Artenschutz" des BNatSchG. Der einleitende § 44 BNatSchG, das naturschutzfachliches Kernstück für den Artenschutz in der BRD und damit auch den Schutz von gebäudebewohnenden Tierarten, besitzt bundesweite Gültigkeit. Er definiert die Verbotstatbestände im Umgang mit den besonders und streng geschützten Tieren und Pflanzen. Zugleich ist der § 44 BNatSchG die Grundlage für das Handeln der Naturschutzbehörde, wenn z. B. eine Baumaßnahme die nach diesem Paragraphen geltenden Verbote im Zusammenhang mit geschützten Gebäudebrütern verletzen könnte.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNat-SchG, Vorschrift für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, ist es verboten:

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören".

Bei Baumaßnahmen jeder Art muss der Verantwortliche am Bau (vgl. Kap. 4.3) folglich darauf achten, nicht gegen 1. das Tötungsverbot für besonders und besonders streng geschützte Arten, 2. das Störungsverbot zu bestimmten Zeiten für streng geschützte Arten sowie 3. das Beschädigungsverbot für besonders geschützte Lebensstätten (Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) zu verstoßen.

Das deutsche Artenschutzrecht erstreckt sich somit, wie einleitend erwähnt, sowohl auf die Tiere selbst als auch auf ihre Lebensstätten. Das folgende Zitat verdeutlicht, in welchen Bereichen der Schutz von Lebensstätten gebäudebewohnender und anderer geschützter Arten gilt:

"Die durch § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützten Lebensstätten müssen sich in der Natur befinden. Gemeint ist damit nicht nur die freie Natur. So sind nicht nur Örtlichkeiten im unbesiedelten Bereich geschützt, sondern auch solche, die sich in besiedelten Bereichen befinden. Dazu gehören Lebensstätten, die sich am Haus, im Hof oder im Garten befinden. Der bewohnte Innenraum eines Hauses gehört nicht mehr zum Schutzbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Dagegen umfasst der Schutz auch Fassaden [...], Loggien [...], Dächer [...] sowie nicht vom Menschen bewohnte Bereiche innerhalb von Gebäuden (Dachstuhl oder Keller mit Fledermausquartieren). Auch leerstehende Gebäude sind vom Schutzbereich umfasst" (Blessing / Scharmer 2012: 38).

Die Frage, ob eine direkt oder, durch Bedrohung ihrer Lebensstätte, indirekt betroffene Art besonders oder streng geschützt ist, ist bei Baumaßnahmen insofern von Interesse, da gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein strenger Schutzstatus weitreichendere Verbote nach sich zieht (Störungsverbot). Allerdings bilden "die streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 [...] keinen eigenständigen Katalog an geschützten Arten, sondern stellen eine Teilmenge der besonders geschützten Arten dar" (Blessing / Scharmer 2012: 22). Für eine gemäß BNatSchG streng geschützte Vogelart wie z. B. der Turmfalke sind andere Voraussetzungen gegeben, wenn die Naturschutzbehörde auf Antrag des Verantwortlichen am Bau aufgrund einer Baumaßnahme Schutz- und Ersatzmaßnahmen festlegt.

Das SächsNatSchG spielt für den Schutz von Gebäudebrütern nur eine sehr untergeordnete Rolle. So ist es unmittelbar nach Bundesrecht (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Unteren Naturschutzbehörde möglich, bestimmte Ausnahmen von den o.g. bundesweiten Artenschutzverboten zuzulassen. Die Obere Naturschutzbehörde (ONB) ist nur in besonders geregelten Einzelfällen nach § 47 SächsNatSchG zuständig. Die Ermächtigung nach § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG zum Zulassen weiterer Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung wurde nach § 24 Abs. 1 SächsNatSchG an das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) übertragen – aber bisher ohne Folgen.

BUNDESARTENSCHUTZ-VERORDNUNG (BArtSchV)

Die Bundesartenschutzverordnung wurde zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Jahr 2005 erlassen und enthält eine lange Liste besonders und streng geschützter Arten. Sie stellt u.a. alle heimischen Säugetierarten, bis auf wenige, explizit genannte Ausnahmen, unter besonderen Schutz. Dies betrifft folglich auch alle in Deutschland vorkommenden Fledermäuse, von denen einige Arten (vgl. Kap. 2) typischerweise in Gebäuden v. a. in Keller und Dachboden leben. Sie genießen darüber hinaus als bedrohte Anhang-4-Arten der europäischen FFH-RL strengen Schutz (vgl. Kap. 3.2).

Auch alle heimischen Wildbienen- und Hummelarten sowie die Hornisse und einige weitere Wespenarten (vgl. Kap. 2) finden sich im Artenanhang der BArtSchV. Diese zur biologischen Ordnung der Hautflügler gehörenden, sozial z. T. hoch entwickelten Insekten werden dort als besonders geschützt geführt. Damit unterliegen diese oft an Gebäuden vorkommenden Insektenarten ebenfalls den in Kapitel 3.1 dargelegten artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG- Die Honigbiene kommt dagegen nur als Haustier in Zuchtformen vor. Gelegentliche Verwilderungen sind, analog zur Straßentaube, nicht besonders geschützt.

3.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN IN DER EUROPÄISCHEN GESETZGEBUNG

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL, 92/43/EWG)

Die FFH-RL (Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d) verbietet jede Art von Vernichtung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von speziell in Anhang 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgelisteten Arten. Dort sind unter anderen auch alle heimischen Fledermausarten zu finden. Die Regelungen der FFH-RL gelten für den besonderen Artenschutz jedoch nur mittelbar, entscheidend ist das nationale Artenschutzrecht im BNatSchG.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VSchRL, RICHTLINIE 2009/147/EG)

Die europäische Vogelschutzrichtlinie regelt den Schutz aller wildlebenden Vogelarten in Europa und ihrer Lebensräume. In Umsetzung der VSchRL in deutsches Artenschutzrecht sind gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG alle europäischen Vogelarten mindestens besonders geschützt. Einige der in dieser Broschüre vorgestellten Gebäudebrüter, die bei Baumaßnahmen an Gebäuden in Frage kommen, sind zusätzlich streng geschützt (vgl. Kap. 2). Die Regelungen der VSchRL gelten, wie auch jene der FFH-RL, für den Besonderen Artenschutz nur mittelbar, entscheidend ist das nationale Artenschutzrecht im BNatSchG.

Artikel 3 der VSchRL verpflichtet die europäischen Mitgliedsstaaten dazu, für alle diese Vogelarten Maßnahmen zur Sicherung ausreichend großer und vielfältiger Lebensräume zu ergreifen. Dazu zählen gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c und d unter anderem Maßnahmen zur Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten und zur Neuschaffung von Lebensstätten. Diese beiden Aspekte der europäischen Artenschutz-Rahmengesetzgebung sind folglich eine zentrale Grundlage auch für den Schutz von Gebäudebrütern und deren Lebensstätten an und zum Teil auch in menschlichen Gebäuden.

Artikel 4 Absatz 4 regelt weiterhin, dass eine Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden ist. Verboten nach Artikel 5 sind die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern sowie die absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt

EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG (EG-ArtSchVO, VERORDNUNG (EG) NR. 338/97)

Um die genaue gesetzliche Grundlage für den Schutzstatus einer Tier- und Pflanzenart zu ermitteln, sollte man zunächst prüfen, ob die betreffende Art in den Anhängen der europäischen Artenschutzverordnung aufgeführt und dadurch entsprechend in Deutschland geschützt ist. Für Baumaßnahmen an Gebäuden, unabhängig von einer baurechtlichen Genehmigung für die jewei-

lige Maßnahme, wird diese Verordnung allerdings kaum relevant sein, da in ihrem Anhang schwerpunktmäßig exotische Arten aufgelistet sind. Die EG-Artenschutzverordnung regelt für alle in ihren Anhängen gelisteten Arten vor allem Ge- und Verbote im Zusammenhang mit deren Handel.

Fazit: Sofern die EG-Artenschutzverordnung für eine Tierart keinen Schutz vermittelt, kann sich in Verbindung mit § 7 Abs. 2 BNatSchG der Schutz aus Anhang IV der FFH-RL, aus der VSchRL bzw. im bundesdeutschen Kontext aus den Anhängen der BArtSchV ergeben.

4 HANDLUNGSLEITFADEN FÜR BAUMASSNAHMEN AN GEBÄUDEN

ARTENSCHUTZFACHLICHES GUTACHTEN UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHME BZW. BEFREIUNG DURCH DIE NATURSCHUTZBEHÖRDE

Es empfiehlt sich, bei Baumaßnahmen an sanierten wie unsanierten Gebäuden und bei begründetem Verdacht auf geschützte Gebäudebewohner, rechtzeitig die zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu informieren. In der Regel ist dies das Amt für Umweltschutz der jeweiligen kreisfreien Kommune bzw. des Landkreises. Dieser Schritt ist unabhängig von einer baurechtlichen Genehmigung für den Verantwortlichen am Bau (vgl. Kap. 4.3) empfehlenswert. Außerdem kann bei entsprechendem

Verdacht auf ein Vorkommen geschützter Gebäudebewohne, bzw. um dieses weitgehend ausschließen zu können, die freiwillige Erstellung eines sogenannten artenschutzfachlichen Gutachtens durch einen Experten sinnvoll sein, in der Regel ein naturschutzfachlich ausgerichtetes Ingenieurbüro (vgl. Anh. IV Ansprechpartner in Leipzig und Umgebung). Ein solches Gutachten kann aber auch durch die UNB eingefordert werden, wenn hinreichender Verdacht auf Gebäudebrüter oder deren Lebensstätten besteht. Das

Artenschutzgutachten dient dazu, die Gefährdung der geschützten Gebäudebewohner durch die geplanten Baumaßnahmen abzuschätzen und Vorschläge für Schutz- und eventuelle Kompensationsmaßnahmen zu unterbreiten. Sofern der Verantwortliche am Bau eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung bei der UNB beantragt, können die gutachterlichen Vorschläge zu Schutzund Ausgleichsmaßnahmen anschließend bei der Genehmigung der UNB als Bauauflage festgelegt werden.

4.1 HANDLUNGSEMPFEHLUNG: ARTENSCHUTZ BEI DER ALTBAUSANIERUNG UND BEIM ABRISS

1 Unsanierte Altbauten und leerstehende Häuser sind durch vielfältige Strukturelemente, wie Mauerritzen und -vorsprünge, Dachsparren oder Beschaffenheit des Drempels, wichtige und beliebte Lebensstätten für gebäudebewohnende Tierarten. In der Broschüre "Tiere in Wohnungsnot – Informationen zum baulichen Artenschutz" aus dem Jahr 2002 geht der Ökolöwe nach umfangreichen Kartierungen im Leipziger Stadtgebiet davon aus, "dass sich je nach den Umfeldbedingungen an fast jedem unsanierten Haus gebäudebrütende Arten befinden" (Ökolöwe 2002: 17). Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen zum Artenschutz am unsanierten Altbau gelten somit auch für den geplanten Abriss eines Gebäudes.

Vor dem Beginn einer Baumaßnahme am unsanierten Altbau muss als Bestandteil der Grundlagenermittlung durch den Architekten oder Bauplaner, gemäß § 3 Abs. 4 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), 1. Leistungsphase, der Handlungsbedarf ermittelt werden. Dabei muss durch autorisierte Experten festgestellt werden, ob, wo, wann, wie viele und welche besonders ge-

schützten, gebäudeabhängigen Tierarten sich am oder im Bauwerk aufhalten und ein artenschutzfachliches Gutachten erstellt werden. Das schließt auch Anzeichen ein, die auf eine jährlich wiederkehrende, zeitweilige Anwesenheit schließen lassen, z. B. im Winter gefundene Kotspuren in Fledermaus-Sommerquartieren oder im Winter ungenutzte Mauerseglernester.

Wurden geschützte Gebäudebewoh-Wurden geschutzte Gebaugebewon-ner festgestellt, dürfen stark beeinträchtigende Veränderungen am Gebäude nur in Abstimmung mit der UNB vorgenommen werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG muss beantragt werden. Im Interesse eines zügigen Bauablaufes sollte dieser Antrag durch den Verantwortlichen am Bau frühestmöglich gestellt und im Optimalfall das Gutachten eines Naturschutzexperten gleich mit eingereicht werden (vgl. 4.). Erteilt die UNB eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung in Form eines Bescheids, sind die darin genannten Auflagen rechtsverbindliche Handlungsanweisungen für den Verantwortlichen am Bau.

Baufachleute können den Grad der Beeinträchtigung von festgestellten Gebäudebewohnern selten umfänglich einschätzen. Daher ist es sinnvoll, einen Naturschutzexperten als Gutachter so früh als möglich in die Planung einzubeziehen. Dieser sollte ein Artenschutzkonzept entwickeln. das in die Planung integriert wird. Dieses enthält mögliche Ausgleichsmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe, Angaben zum Bauablauf, Erläuterungen zur baubegleitenden naturschutzfachlichen Betreuung sowie konkrete Konstruktionsvorschläge für die Gestaltung bautechnisch solider und denkmalpflegerisch akzeptabler Nisteinbauten. Das Artenschutzkonzept ersetzt die artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung durch die UNB nicht. fördert aber die Bearbeitung des betreffenden Antrags erheblich.

Nach der Genehmigung durch die UNB werden die im Bescheid angeordneten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzkonzeptes realisiert und unter Umständen kontrolliert

4.2 HANDLUNGSEMPFEHLUNG: ARTENSCHUTZ BEI EINEM SANIERTEN HAUS (UND EINEM NEUBAU)

Auch vor Baumaßnahmen an einem bereits sanierten Gebäude muss überprüft werden, ob sich Hinweise auf tierische "Mitbewohner" oder deren Lebensstätten finden. Eine erste Sichtprüfung kann der Eigentümer bzw. Bauherr zwar selbst unternehmen, doch empfiehlt es sich auch hier Fachleute zu Rate ziehen, denn je nach Gebäudestruktur können auch an sanierten Gebäuden geschützte Tierarten vorkommen. Naturschutzexperten können auch weniger offensichtliche Hinweise auf geschützte

Tierarten feststellen und somit einem möglichen Verstoß gegen das Artenschutzrecht mit empfindlichen Folgen vorbeugen.

Sind gebäudebewohnende Arten vorhanden, so hält man von ihnen am besten alle unnötigen und vermeidbaren Störungen fern. Falls eine erhebliche Beeinträchtigung der Tiere unvermeidbar scheint, wenn z. B. die Fassade im Zuge einer energetischen Sanierung neu isoliert werden soll, gel-

ten die Ausführungen der Punkte 3 bis 5 aus Kapitel 4.1.

Werden keine gebäudebewohnenden Arten nachgewiesen, doch der Wunsch besteht, eine oder mehrere Arten an einem bestehenden Gebäude oder einem Neubau anzusiedeln, wenden Sie sich für Information und Beratung, wie Detailplanung, Baubegleitung, Konstruktion und Einbau von Nisthilfen, am besten direkt an ein naturschutzfachliches Ingenieurbüro in der Region (vgl. Anh. IV).

4.3 SCHEMATISCHE HANDLUNGSLEITFÄDEN FÜR VERANTWORTLICHE AM BAU UND FÜR FREIWILLIGES BÜRGERLICHES ARTENSCHUTZENGAGEMENT

Die Berücksichtigung des Artenschutzes bei einer Baumaßnahme obliegt in der Regel dem Verantwortlichen am Bau, meist dem Bauherren. Dieser kann, muss aber nicht mit dem Eigentümer übereinstimmen, denn "auf privatrechtliche Verhältnisse kommt es vielmehr gerade nicht an" (Hasske et al. 2006: 220). Im Merkblatt der Stadt Leipzig wird der Verantwortliche am Bau als "Vorhabensträger" (vgl. Anh. III) bezeichnet. Dieser umschreibende Begriff beruht darauf, dass die Verteilung der Verantwortung bei einer Baumaßnahme variieren kann und von den vertraglichen Regelungen im Einzelfall abhängt. Das bedeutet, dass auch andere, natürliche oder iuristische Personen die Pflicht zur Berücksichtigung des Artenschutzes vom Bauherrn per Vertrag übernehmen können. Dies kann der Architekt oder Bauingenieur in seiner Funktion als "Entwurfsverfasser" (Hasske et al. 2006: 224 ff.) sein oder ein beauftragtes Unternehmen, je nach Vertragsregelung.

Die Grundpflichten der am Bau Beteiligten werden in der Sächsischen Bauordnung wie folgt definiert: "Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden" (Hasske et al. 2006: 218). Das betrifft auch den Schutz der gesetzlich geschützten Gebäudebewohner und ihrer Lebensstätten.

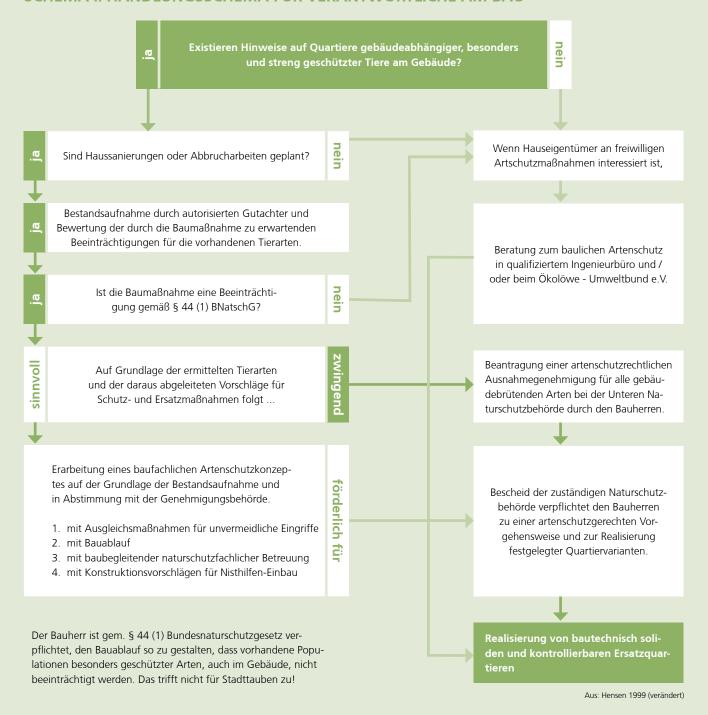
Für die Verwaltungspraxis der Naturschutzbehörde ist dagegen, unabhängig von der vertraglich geregelten Verteilung der Zuständigkeiten, in der Regel der Antragssteller, ausschlaggebend. Dieser wird von der UNB bei einem Verstoß gegen die Artenschutzverbote oder die behördlichen Auflagen im Bescheid zur Verantwortung gezogen.

Alle nicht an der Planung und Umsetzung einer Baumaßnahme beteiligten Personen, wie Mieter, Nachbarn, Anwohner, engagierte Bürger nehmen, beim Artenschutz am Bau nur eine freiwillige Rolle ein. Dennoch kommt Ihnen eine nicht zu unterschätzende Kontrollfunktion zu, da sie den Verantwortlichen am Bau oder das mit der Durchführung der Arbeiten beauftragte Unternehmen

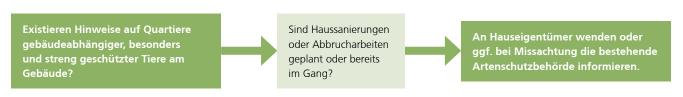
auf die Belange des Artenschutzes hinweisen und zur Rücksichtnahme auf geschützte Gebäudebrüter auffordern können. Besonders bei genehmigungsund bebauungsplanfreien Baumaßnahmen ist die zuständige UNB oftmals gar nicht über diese informiert und kann daher die Einhaltung des Artenschutzrechts nicht kontrollieren.

Ist Ihnen bekannt oder vermuten Sie, dass am betreffenden Gebäude geschützte Tiere ganzjährig oder saisonal leben, können Sie den entsprechenden Eigentümer, Bauherren, Bauingenieur oder Unternehmer darauf aufmerksam machen und nachfragen, ob die Belange des Artenschutzes am Bau berücksichtigt werden. Falls Sie ein Missachten der in Kapitel 3 genannten Artenschutzverbote annehmen, können Sie sich au-Berdem direkt, am besten schriftlich, an die Naturschutzbehörde wenden und diese sachkundig auf den Fall aufmerksam machen. In der Folge kann die UNB selber aktiv werden: eine Vor-Ort-Kontrolle durchführen, Bedingungen für den Schutz der Tiere vor Beeinträchtigungen stellen oder einen vorläufigen Baustopp verhängen.

SCHEMA I: HANDLUNGSSCHEMA FÜR VERANTWORTLICHE AM BAU



SCHEMA II: HANDLUNGSSCHEMA FÜR FREIWILLIGES BÜRGERLICHES ARTENSCHUTZENGAGEMENT



FREIWILLIGE SCHUTZ- UND HILFSANGEBOTE FÜR GEBÄUDEBEWOHNER

5.1 UMFELDBEGRÜNUNG

Neben der Erhaltung geeigneter Quartiere ist eine sichere Nahrungsgrundlage der wichtigste Aspekt, wenn es um die Förderung wildlebender Tiere geht. Samen und Knospen sind ebenso wichtig wie eiweißreiches Futter für die Jungenaufzucht, oft in Form von wirbellosen Tieren. Die meisten von diesen, und vor allem ihre Entwicklungsstadien, sind wiederum auf bestimmte einheimische Pflanzen angewiesen. Nur wenige erwachsene Tiere ernähren sich auch von fremdländischen Nektarpflanzen. Exotische Pflanzen, die vor allem aus optischen Gründen häufig im Wohnumfeld kultiviert werden, fördern die notwendige Kleintiervielfalt deshalb nur sehr bedingt. Ebenso wenig bieten einheimische Zierpflanzen mit gefüllten Blüten den blumenbesuchenden Insekten eine Lebensgrundlage.

Für die Gestaltung von Grünflächen im Wohnumfeld sollten daher immer heimische Pflanzenarten sowie Zierformen mit ungefüllten Blüten ausgewählt werden. Für eine große Kleintiervielfalt sind außerdem ein reich strukturiertes Umfeld mit verschiedenen Elementen und eine hohe Pflanzenvielfalt förderlich. So kann z. B. intensiv gemähter, kurzgehaltener Rasen auf viel betretene Flächen begrenzt, an anderen Stellen dagegen eine selten gemähte Wildwiese erhalten bzw. angesät werden.

Weitere Möglichkeiten zur Förderung der Artenvielfalt:

- → Extensive Gehölzpflege nicht während der Brutzeiten (März bis Juli) durchführen; vorhandene Nester und Bruthöhlen sind durch § 44 BNatSchG geschützt.
- → Herbstlaub unter Gehölzen (z.B. Hecken) bietet vielen Klein- und einigen größeren Tieren Schutz im Winter; Laubverbrennung unterlassen, da so viele Tiere mitverbrannt werden.
- Zur gezielten Förderung von Fledermäusen nachtblühende, nektarreiche Pflanzen ansiedeln, die vor allem Nachtfalter anziehen. (vgl. Anhang II)

- → In wenig genutzten Grundstücksecken einheimische Wildstauden und -kräuter (z. B. Brennessel) stehenlassen und Stängel der Stauden erst im Frühjahr zurückschneiden, da Insekten darin überwintern.
- → Reisig-, Stein- und Laubhaufen, aber auch Schilf, Ziegel und altes Holz fördern die Ansiedlung von Hummeln und Wildbienen, wenn geeignete Nektarpflanzen in der Nähe sind.
- → Totholz ("Baumruinen") außer aus Gründen der Verkehrssicherheit (!) – als wichtigen Lebensraum möglichst belassen; unter Umständen den Baumstamm als Hochstubben stehenlassen, der die Ansiedlung vieler Tier- und Pflanzenarten ermöglicht.
- → Die Pflanzung standorttypischer Gehölz- und Heckenarten fördert neben Vögeln auch viele andere Tierarten.

Eine Auswahl standorttypischer Gehölze findet sich im Folgenden:

Kleine Bäume (5-10 m Höhe)

- → Eberesche (Sorbus aucuparia)
- → Elsbeere (Sorbus torminalis)
- Mehlbeere (Sorbus aria)
- → Weißdorn (Crataegus)
- → Wildformen des Apfels (Malus)

Größere Sträucher (3-5 m)

- → Apfelrose (Rosa villosa)
- → Blasenstrauch (Colutea arborescens)
- → Eibe (Taxus baccata)
- → Faulbaum (Frangula alnus)
- → Feld-Ahorn (Acer campastre)
- → Felsenbirne (Amelanchier)
- → Kornelkirsche (Cornus mas)
- → Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
- Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
- → Roter Holunder (Sambucus racemosa)
- → Sanddorn (Hippophaë rhamnoides)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- → Späte Traubenkirsche (Prunus serotina)
- → Stechpalme (Ilex aquifolia)
- → Traubenkirsche (Prunus padus)

Kleine Sträucher (0,5-3 m)

- → Berberitze (Berberis), Mehlbeere (Sorbus aria)
- → Bocksdorn (Lycium)
- → Brombeere, Himbeere (Rubus)
- → Feuerdorn (Pyracantha)
- → Gewöhnlicher Schneeball, Wolliger Schneeball (*Viburnum*)
- → Hundsrose, Strauchrosen (Rosa)
- Liguster (Ligustrum)
- Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- → Schwarze Johannisbeere, Rote Johannisbeere, Stachelbeere (*Ribes*)
- → Spierstrauch (Spiraea)
- → Zwerg-, Strauch-, Felsenmispel (Cotoneaster)

5.2 FASSADENBEGRÜNUNG

Gebäudebrütende Tiere sind nicht nur auf Lebensräume in Häusern angewiesen, sondern nehmen diese auch an und direkt vor den Fassaden wahr. Fassadenbegrünungen sind ein gutes Hilfsmittel, um diesen Bedarf zu bedienen. Neben optischen und klimatischen Vorzügen für die Stadtbevölkerung sind es auch die Brutplatzmöglichkeiten und Nahrungsangebote für die städtische Fauna, die eine Fassadenbegrünung so attraktiv machen.

Das zusätzliche Grün bietet einen Lebensraum für viele Insekten und andere Kleintiere, welche als Nahrungsquelle besonders für Vögel und Fledermäuse entscheidend sind. Für sie alle ist die Fassadenbegrünung in der Stadt von wichtiger struktureller und lebensräumlicher Bedeutung.

Unter den gebäudebrütenden Vogelarten sind z. B. Amsel, Grünfink und Haussperling regelmäßige Brutgäste der vertikalen Habitate. Demgegenüber finden Fledermäuse vor und an begrünten Hauswänden vor allem Nahrung, z. B. Nachtfalter und Spinnen, aber auch Früchte.

Fassadenbegrünung ist günstig und prinzipiell an jeder Fassade möglich. Als

Grundvoraussetzung gilt: die zu begrünende Fassade sollte intakt sein und das Vorhaben mit dem Hausbesitzer abgesprochen werden. Ein geeignetes Pflanzloch, die passende Pflanze, und der Lebensraumbeschaffungsmaßnahme steht nichts mehr im Weg.

Soll die straßenseitig gelegene Fassade eines Gebäudes begrünt werden, muss mit dem Verkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Leipzig ein Gestattungsvertrag abgeschlossen werden. Handelt es sich zudem um eine denkmalgeschützte Fassade, ist es ratsam, vorab das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege zu konsultieren.

Die Vielfalt verfügbarer Kletterpflanzen lässt eine nahezu beliebige Begrünung in allen erdenkbaren Formen und Varianten zu. Ob immergrüne Selbstklimmer, wie z.B. Efeu, oder lieber auffällig blühende Gerüstklimmer, wie z.B. Blauregen, für jeden Geschmack und Bedarf kann eine zielgerichtete Bepflanzung gefunden werden. Trotzdem kann es sinnvoll sein, vor der Pflanzung die Beratung durch fachkundige Personen zu suchen, z. B. um mehr über Standortansprüche und Eigenschaften einer Art zu erfahren.

Hier folgt eine kleine Auflistung gängiger Kletterpflanzen.

Selbstklimmer

- → Efeu (Hedera helix)
- → Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia)
- → Kletterhortensie (Hydrangea petiolaris)
- → Amerik. Klettertrompete (Campsis radicans)
- → Wildformen des Apfels (Malus)
- → Dreispitzige Jungfernrebe (Parthenocissus tricuspidata)

Gerüstklimmer

- Immergrünes Geißblatt (Lonicera henryi)
- → Gold-Geißblatt (Lonicera x tellmanniana)
- → Blauregen (Wisteria floribunda)
- Alpen Waldrebe (Clematis alpina)
- → Kletterrose (Rosa spec.)

5.3 DACHBEGRÜNUNG

Für eine extensive Begrünung von Dächern (Dünnschichtaufbau mit Substrat) kommen Pflanzen extremerer Standorte in Frage, die andernorts in Steingärten, Mauerritzen und in Pflasterfugen vorkommen. Diese Pflanzen sind sehr widerstandsfähig, trockenheitsresistent und zeichnen sich durch eine starke, aber flache Durchwurzelung des Substrats aus. Neben verschiedenen Mauerpfefferarten (Sedum) sind viele Gräser und blütenreiche Trockenrasenpflanzen für die Dachbegrünung geeignet. Mischkulturen sind generell Monokulturen vorzuziehen. Dadurch wird v. a. das Nahrungsangebot für Insekten wesentlich verbessert. Sie bilden wiederum die Nahrungsgrundlage von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vögeln. Bei einem jährlichen Kontrollgang müssen Gehölze und unerwünschte Kräuter zur Pflege der Begrünung entfernt werden

In Deutschland wird Dachbegrünung z. T. kommunal gefördert. Dies kann direkt geschehen, durch Zuschüsse und Festsetzungen in Bebauungsplänen, oder indirekt, durch gesplittete Abwassergebühren und reduzierte Niederschlagswassergebühren für Gründächer. Letzteres gilt bisher auch für Leipzig. Weitere Informationen finden Sie z. B. im Internet unter:

→ www.dachgaertnerverband.de

5.4 NISTKÄSTEN

Sollte es sich um beauflagte Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen handeln, z. B. im Zusammenhang mit einer Gebäudesanierung, ist ein arttypischer Multiplikationsfaktor zu beachten. In der Natur bietet das lockende Männchen seiner Auserwählten mehrere Nistplätze an. Diese entscheidet sich erst nach einem bestimmten Auswahlverfahren für den endgültigen Brutort. Folglich müssen Ersatzmaßnahmen eine mehrfache Anzahl an Nistkästen vorsehen, um tatsächlich wirksam zu sein.

6 LITERATURVERZEICHNIS

Literaturquellen

Blessing, Matthias / Scharmer, Eckart (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Stuttgart: W. Kohlhammer.*

Hasske, Dunja / May, Andreas / Hillesheim, Tilman / Linow, Jörg (2006): Sächsische Bauordnung für Praktiker (Kommentar), Dresden: SAXONIA.*

Jäger, Eckehart J. (Hrsg., 2011): ROTHMALER Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen: Grundband, Heidelberg: Spektrum (20. Aufl.).*

Lohmann, Michael (2000): Vogelparadies Garten, Das Praxisbuch für die ganze Familie, München: BLV (2. Aufl.).*

Richarz, Klaus / Hormann, Martin (2008): *Nisthilfen für Vögel und andere heimische Tiere*, Wiebelsheim: AULA.

Schreiber, Rudolf L. (Hrsg., 1993): *Tiere auf Wohnungssuche, Ratgeber für mehr Natur am Haus*, Berlin: Deutscher Landwirtschaftsverlag (pro natur).*

Sperling, Carsten / Institut für angewandte Ökologie (Hrsg., 1999): Nachhaltige Stadtentwicklung beginnt im Quartier, Ein Praxis- und Ideenhandbuch für Stadtplaner, Baugemeinschaften, Bürgerinitiativen am Beispiel des sozial-ökologischen Modellstadtteils Freiburg-Vauban, Freiburg / Darmstadt / Berlin: Forum Vauban e.V. / Öko-Institut e.V.*

Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz (2010): *Merkblatt, Vorschriften für Sanierungen und dem Abbruch von Bauwerken,* Leipzig: Stadt Leipzig.

Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz (2010): *Merkblatt, Naturschutzrechtliche Vorschriften für Hornisse, Wespen, Hummeln und Bienen*, Leipzig: Stadt Leipzig.

Stahr, Michael (Hrsg., 2009): Bausanierung, Erkennen und Beheben von Bauschäden, Wiesbaden: Vieweg +Teubner (4. Aufl.).*

Publikationen des Ökolöwen

Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V. (2000): Tabelle zu standortgerechten, einheimischen Gehölzen (für das Gebiet in und um Leipzig), Leipzig: Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.*

Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V. (2002): *Tiere in Wohnungs-not, Informationen zum baulichen Artenschutz*, Leipzig: Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.

Verwendete Rechtsnormen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. Fassung vom 27. September 2009 (zuletzt geändert am 7. August 2013)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen **(Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG)** i. d. Fassung vom 6. Juni 2013

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten **(EG-Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)** i. d. Fassung vom 30. November 2009

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen **(Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL)** i. d. Fassung vom 1. Januar 2007

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch die Überwachung des Handels **(EG-Artenschutzverordnung)** i. d. Fassung vom 9. Dezember 1996 (zuletzt geändert am 29. Juli 2013)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) i. d. Fassung vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert am 21. Januar 2013)

Weiterführende Literatur

Gellermann, Martin / Schreiber, Matthias (2007): Schutz Wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, Leitfaden für die Praxis, Berlin / Heidelberg: Springer (Schriftenreihe Natur und Recht; Bd. 7).*

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg., 2000): *Tiere als Nachbarn, Artenschutz an Gebäuden*, Berlin.*

Hensen, Friedhelm (1999): Berücksichtigung von Belangen des Artenschutzes bei der Sanierung und beim Neubau von Gebäuden, in: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Hrsg.): Materialien zum Klimaschutz 1999, 2. Tauchaer Umweltgespräch, Dresden.

Hinweis: Mit einem * gekennzeichnete Literatur und Materialien finden Sie in der Umweltbibliothek Leipzig.

ANHANG I – VÖGEL & FLEDERMÄUSE IM SIEDLUNGSBE-REICH, BEVORZUGTE BRUTPLÄTZE UND MASSNAHMEN FÜR NISTHILFEN

Bevorzugter Lebens- raum/Brutbiotop	Tierart (Anwesenszeit)	Nistplatz in/am Gebäude	Art der Nisthilfe	Richtwerte: Brutraum Mindestmaß BR B x T x H Fluglochgröße FL B x H
Hohe Gebäude, die aus der Bebauung heraus- ragen	Turmfalke (Ganzjährig)	Giebel, Brandwand, kleine Fensternischen	Mauersimse, Nischen, Brutkästen, min. 6 m über Grund	BR 20 x 30 x 16 cm FL 6 x 3
Hohe Gebäude	→ Mauersegler (Mai- August)	Traufe, Ortgang, Fassade	Hohlräume mit hori- zontalem Boden und hindernisfreiem Anflug, min. 6 m über Grund	BR 20 x 30 x 16 cm FL 6 x 3 cm
Häuser mit hellem Rauputz in dörfl. Siedlungen, auch in Hochhaussiedlungen und Altbaugebieten	→ Mehlschwalbe (April – Oktober)	Unter Traufe, Bal- kon, in Loggien	Kunstnester unter Dachsims, unter/in Balkon (Überstand min. 25 cm) Hindernisfreie Anflug- möglichkeit. 3-15 m über dem Grund. Kotbrett im Abstand von ca. 40 cm unter den Nestern sinnvoll	BR 20 x 30 x 16 cm FL 6 x 3 cm
Gesamtes Stadtgebiet	Haussperling (ganzjährig)	Traufe, Ortgang, Fassade, Brandwand	Mauersegler (Ganzjährig)	BR 20 x 30 x 16 cm FL 6 x 3 cm
Wohn- und Gewerbe- gebiete mit Grünflä- chen (Bäume, Kurzra- sen)	 Star (ganzjährig) Hausrotschwanz (März – Oktober) Kohlmeise, Blaumeise (ganzjährig) 	Traufe, Ortgang, Fassade Traufe, Ortgang, Fassade, Balkon Traufe, Ortgang	Geräumige Höhlen Halbhöhlen, Nischen 2-20 m über Grund Halbhöhlen, Nischen 2-20 m über Grund	BR 12 x 12 x 16 cm BR 12 x 12 x 16 cm FL 3,2 cm (Kohlmeise) FL 2,7 cm (Blaumeise)
Altbaugebiete mit Parkanlagen	→ Dohle (ganzjährig)	Giebel, Ortgang, Traufe, Fassade	Höhlen, Halbhöhlen, Nischen, min. 8 m über Grund	BR 30 x 50 x 35 cm FL 8 x 9 bis 11 x 11 cm
Hohe Gebäude	→ Abendsegler (stellenweise, Oktober – März)	Giebel, Brandwand, kleine Fensternischen	Erhalten von Fassa- denspalten. Auf Hoch- häuser aufgesetzte wär- meisolierte Spezialkästen	Fledermaus-Spezial- Kästen 40 x 40 x 50 cm
Altbauviertel, Garten- stadt- und Kleingarten- bereichen	→ Zwergfledermaus (ganzjährig)	Zugängliche Spalten, Fassadenhohlräume	Fledermausbretter an der Fassade unter der Dachhaut, Einschlupf dort durch Fledermaus- ziegel, Fledermaussteine	Mindestmaße Fledermausbrett: B 30 cm, H 30 cm, lichte Weite oben 1,5 cm, unten 2,5 cm FL 2 x min. 5 cm
Altbaugebiete mit Re- präsentativbauten und größeren Parkanlagen bzw. Freiflächen	→ Breitflügelfledermaus (ganzjährig)	Im Dachfirst, unter Dachlatten, hinter Fassadenverkleidung	Fledermausbretter im Dachraum und an der Fassade, Ein- schlupf in Firstziegel	Mindestmaße Fleder- mausbrett: B 50 cm, H 40 cm, lichte Weite oben 2,5 cm, unten 3 cm FL 2,5 x min. 5 cm

Aus: Richarz / Hormann 2008 (verändert)

ANHANG II – FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR INSEKTEN

NEKTARPFLANZEN (INSEKTEN, VOR ALLEM BIENEN, HUMMELN, SCHMETTERLINGE)

A kelei (<i>Aquilegia</i>)	Flockenblume (Centaurea)	Labkraut (Galium)	Nelke <i>(Dianthus)</i>	Stockrose (Alcea rosea)
Beifuß (Artemisia)	G amander (<i>Teucri-</i> <i>cum chamaedrys</i>)	Lavendel (Lavandula)	Nickende Kratzdistel (Carduus nutans)	T eufelsabbiß (<i>Succisa</i>)
Braunelle (<i>Prunella</i>)	Glockenblumen (Campanula)	Leimkraut, Licht- nelke <i>(Silene)</i>	Ochsenauge (Buphthalmum)	Thymian <i>(Thymus)</i>
Brennessel (<i>Urtica dioic</i> a)	Greiskraut (Tephroseris)	M aiglöckchen (Convallaria majalis)	Rittersporn (Consolida ajacis)	W iesenmagarite (Leucanthemum vulgare)
Eibisch (Altheae)	Herbstaster (Symphyotrichum)	Malven <i>(Malva)</i>	Roter Fingerhut (Digitalis purpurea)	Wilde Karde (Dipsa- cus fullonum)
Eisenhut (<i>Aconitum</i>)	K önigskerze (<i>Verbascum</i>)	Mannstreu (<i>Eryngium</i>)	S albei (<i>Salvia</i>)	Wilder Majoran, Dost (<i>Origanum</i>)
Eselsdistel (Onopordum)	Katzenminze (Nepeta)	Mauerpfeffer (Sedum)	Seifenkraut (Saponaria)	Witwenblume (Knautia)
Färberkamille (Anthemis tinctoria)	Kugeldistel (Echinops)	Melisse (Melissa)	Silberblatt, Mondviole (Lunaria annua)	
Felssteinkraut (Aurinia saxatilis)	mmergrün (Vinca minor)	Nachtkerzen (Oenothera)	Staudenphlox (Phlox paniculata)	
NEKTARPFLANZEN ZUR	FÖRDERUNG VON NAC	HTFALTERN (ALS NAHRI	UNGSANGEBOT)	
A bendduft-Leim- kraut (<i>Silene italica</i>)	Gemshorn (<i>Matthiola bicornis</i>)	L iguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	Seifenkraut (<i>Sapo-</i> naria officinalis)	Weidenröschen (<i>Epilo-</i> bium angustifolium)
Abendlevkoje (<i>Matthiola incana</i>)	Gewöhnliche Nachtkerze (Oenothera biennis)	Minze (Mentha spec.)	Silberblatt (<i>Lunaria redivia</i>)	Wilder Majoran, Dost (<i>Origanum vulgare</i>)
D uftgeißblatt (<i>Lonicera</i> periclymenum)	Gewöhnliches Leim- kraut (<i>Silene vulgaris</i>)	Phlox (<i>Phlox pa-niculata Hybr.</i>)	Sommerflieder (<i>Buddleja davidii</i>)	Wunderblume (<i>Mirabilis jalapa</i>)
Duft-Nachtkerze (Oenothera odorata)	Goldlack (Chei- ranthus cheirii)	Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)	Stechapfel (Datura stramonium)	Z iertabak (<i>Nicotiana alata</i>)
G artenreseda (<i>Reseda odorata</i>)	H olunder (<i>Sambucus nigra</i>)	Rote Lichtnelke (Silene dioica)	Sternbalsam (Zaluzianskya capensis)	Zitronenmelisse (Melissa officinalis)
Gemeine Nachtviole (Hesperis matronalis)	mmergrün (<i>Vinca minor</i>)	Salbei (Salvia officinalis)	Strauchrosen (<i>Rosa</i>)	Zitronen-Taglilie (Hemerocallis citrina)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)	Königslilie (<i>Lilium regale</i>)	Schnittlauch (<i>Allium</i> schoenoprasum)	VV egwarte (Cichorium intybus)	

ANHANG III - MERKBLATT Naturschutzrechtliche Vorschriften für Sanierungen und dem Abbruch von Bauwerken



Prager Straße 118 – 136 Haus A, 04317 Leipzig Naturschutzbehörde im Technischen Rathaus Sie erreichen die Mitarbeiter/innen der

E-Mail: umweltschutz@leipzig.de Telefon: 0341 123-3859 Fax: 123-3855

Merkblatt

von Bauwerken Naturschutzrechtliche Vorschriften für Sanierungen und dem Abbruch

Gesimse und Jalousiebereiche, insbesondere sanierungsbedürftiger Gebäude, bevorzugt. Lehmbauten hingegen sind oft Lebensstätte zahlreicher Bienenarten. Zahlreiche Tierarten haben sich als Kulturfolger dem Menschen angeschlossen und besiedeln Gebäude und andere Bauwerke sowie deren Umfeld. Zu diesen Kulturfolgern gehören z. B. Fledermäuse, Hornissen, Wildbienen oder bestimmte Vogelarten, wie Haussperling, Turmfalke, vor allem Kellerräume, Dachböden, Verschalungen und von anderen Gebäude bewohnenden Arten Hausrotschwanz, Dohle, Mauersegler und Schwalben. Erfahrungsgemäß werden von Fledermäusen

besonders bzw. streng geschützt und entsprechende Vorschriften zu ihrem Schutz erlassen gekommen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber neben bestimmten Pflanzenarten auch Tierarten In der Vergangenheit ist es durch Einwirkungen des Menschen zu einem fortschreitenden Artenschwund

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es **verboten**:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu
- Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Uberwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

von einer bau- oder denkmalschutzrechtlichen Gestattung Diese so genannten Zugriffsverbote gelten im besiedelten wie unbesiedelten Bereich sowie unabhängig

Besonders geschützt sind insbesondere alle europäischen Vogelarten, wie Haussperling, Mauersegler Hausrotschwanz, Dohle, Schwalben und alle Greif- und Eulenvögel sowie Wildbienen und Hornissen.

heimischen Fledermäuse sowie Turmfalke, Schleiereule und Waldkauz **Streng geschützt** sind besonders geschützte Arten mit sehr hohem Schutzbedürfnis, insbesondere alle

wieder aufsuchen. Deshalb sind z. B. Quartiere von Fledermäusen sowie Nester von Mauerseglern und Schwalben auch ganzjährig besonders geschützt oder im südlichen Winterquartier befinden, erwartungsgemäß aber die genannten Lebensstätten danach kurzzeitig oder vorübergehend nicht benutzt werden, z.B. weil sich die Bewohner auf Nahrungssuche Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie

Die Arbeiten sind sofort zu unterbrechen, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (z. B. Vogelnester, Bruthöhlen, Schlafplätze von Eulen oder Fledermäusen) festgestellt worden § 44 Abs. oder die genannten Lebensstätten wie oben ausgeführt beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des Werden bei Sanierungen, dem Um-, Ausbau oder Abbruch von Bauwerken besonders geschützte Tiere . 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor.

Zuwiderhandlungen gegen die o. g. Zugriffsverbote können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 bzw 50.000 Euro geahndet oder ggf. als Straftat verfolgt werden.

sind oder Tiere streng geschützter Arten oder der europäischen Vogelarten erheblich gestört werden könnten. Nach Unterrichtung der unteren Naturschutzbehörde (o.g. Dienststelle) ist deren Entscheid

deren Entscheidung

Die Naturschutzbehörde kann von den o. g. Verboten unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme zulassen bzw. eine Befreiung gewähren. Die erforderlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. § 67 Abs. 2 BNatSchG sind von der unteren Naturschutzbehörde auf **Antrag** zu prüfen, bevor ein kostenpflichtiger Bescheid ergeht

Folgende Angaben bzw. Unterlagen sind für die Bearbeitung eines solchen Antrages erforderlich

- artenschutzfachliches Gutachten über die Untersuchung der Bausubstanz und der durch das oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Tierarten durch eine fachlich geeignete Person Bauvorhaben in Anspruch genommenen Umgebung in Bezug auf das Vorkommen von Fortpflanzungs
- vorgesehener Zeitpunkt/-raum der Beeinträchtigung/Zerstörung der Lebensstätten
- ausführliche **Begründung**, warum die Beeinträchtigung/Zerstörung der Lebensstätten erforderlich ist
- Kopie der bau-denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, sofern für das Bauvorhaben eine solche
- Vorschläge für Art, Anzahl und Lage von Ersatzlebensstätten sowie Zeitpunkt der beabsichtigten
- Nachweis der Verfügbarkeit über den Standort der Ersatzlebensstätten (Eigentumsnachweis Nutzungsbefugnis)
- Vollmacht im Original, sofern die Befreiung für eine andere Person beantragt und diese der Adressat des Bescheides (Träger der Kosten) ist

können dann frühzeitig in die Planungen einfließen. können. Die sich aus der Entscheidung der Naturschutzbehörde ergebenden Bedingungen oder Auflagen lassen, um ggf. rechtzeitig eine artenschutzrechtliche Gestattung bei der Naturschutzbehörde beantragen zu vorhandener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Tierarten untersuchen Damit es während der Vorhabensdurchführung nicht erst zu Verzögerungen kommt, sollte der Vorhabensträger bereits während der Planungsphase die Bausubstanz von einer fachlich geeigneten Person hinsichtlich

Das vorliegende Merkblatt sollte unbedingt auch den mit dem Vorhaben beauftragten Bauunternehmen und Subunternehmen sowie dem verantwortlichen Bauleiter ausgehändigt werden!

Verwendete Rechtsnormen

SächsNatSchG) Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

EG-Vogelschutzrichtlinie Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, so genannte

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, so genannte Flora-Fauna-Habitat (**FFH)–Richtlinie**

durch Überwachung des Handels, so genannte EG-Artenschutzverordnung Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten



ANHANG IV – ANSPRECHPARTNER IN LEIPZIG & UMGEBUNG

GUTACHTEN UND BAUFACHLICHE BETREUUNG FÜR ARTENSCHUTZMASSNAHMEN

BioCart - Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping Ökologische Gutachten & Studien

Albrecht-Dürer-Weg 8, 04425 Taucha

Tel.: 034298-20 94 14 Fax: 034298-20 94 13 E-Mail: biocartkipping@email.de www.biocart.de

Friedhelm Hensen – Büro für Naturschutz

Cospudener Straße 2, 04416 Markkleeberg

Tel.: 0341-35 88 985 Fax: 0341-35 88 986

E-Mail: info@hensen-naturschutz.de www.hensen-naturschutz.de

Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie Wolf Lederer

Ebertstraße 25, 04442 Zwenkau

Tel.: 034203-54 863 Fax: 034203-54 851 E-Mail: info@buero-lederer.de www.buero-lederer.de

hochfrequent – Meisel & Roßner GbR Fachbüro für Fledermauskunde, Naturschutzplanung und ökologische Projektbegleitung

Frank Meisel und Marco Roßner Wittstockstraße 12, 04317 Leipzig

Tel.: 0341-68 19 381 E-Mail: info@hochfrequent.com www.hochfrequent.com

Sven Wulkau Biologische Grundlagenerhebungen und Gutachten

Dölitzer Str. 28, 04277 Leipzig E-Mail: info@svenwulkau.de www.svenwulkau.de

Wolfgang Hütz Diplom-Biologe

Härtelstraße 13, 04107 Leipzig Tel.: 01522-71 50 217 www.wolfganghuetz.de

AUSKÜNFTE UND BERATUNG

Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.

im Haus der Demokratie Leipzig Bernhard-Göring-Str. 152, 04277 Leipzig Tel.: 0341-3065-370

F.M.-il. ---------------------

E-Mail: naturschutz@oekoloewe.de www.ökolöwe.de

Umweltbibliothek Leipzig

im Haus der Demokratie Bernhard-Göring-Str. 152, 04277 Leipzig Tel.: 0341-3065-180

E-Mail: info@umweltbibliothek-leipzig.de www.umweltbibliothek-leipzig.de

Mo – Do: 9 - 18 Uhr Fr: 9 - 12 Uhr

Umweltinformationszentrum (UiZ)

Prager Straße 118 - 136 Haus A, Eingang A. II 04317 Leipzig Tel: 0341-123-6709 Öffnungszeiten

Di und Do: 10 - 12 Uhr | 14 - 17 Uhr

Landesdirektion Sachsen (= Obere Naturschutzbehörde)

Dienststelle Leipzig, Braustr. 2, 04107 Leipzig Referat 45 - Naturschutz, Landschaftspflege Fachaufsicht über die unteren Naturschutzbehörden im Freistaat Sachsen Sachgebietsleiterin Jutta Cordes-Enge

Tel.: 0341-977-4510 Fax: 0341-977-4099

E-Mail: jutta.cordes-enge@lds.sachsen.de www.lds.sachsen.de

Stadt Leipzig – Amt für Umweltschutz (= Untere Naturschutzbehörde)

Technisches Rathaus Prager Straße 118-136, 04317 Leipzig (Besucheranschrift)

Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig (Postanschrift)

Tel.: 0341-123-3420 Fax: 0341-123-3405

E-Mail: umweltschutz@leipzig.de

Landkreis Leipzig – Amt für Umweltschutz (= Untere Naturschutzbehörde)

Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma (Besucheranschrift)

Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna (Postanschrift)

Tel.: 03437-984-19-38

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Regionalverband Leipzig e. V.

Arbeitskreis Vogelschutz: Herr Peterlein Corinthstraße 14, 04157 Leipzig

Tel.: 0341-68 844 77 Fax: 0341-68 844 78 E-Mail: info@nabu-leipzig.de

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Sachsen e. V.

Löbauer Straße 68, 04347 Leipzig (Landesgeschäftsstelle) Tel.: 0341-33 74 15-0 Fax: 0341-33 74 15-13

E-Mail: landesverband@NABU-Sachsen.de

Ornithologischer Verein zu Leipzig e.V.

Naturkundemuseum Leipzig Lortzingstraße 3, 04105 Leipzig www.ov-leipzig.info

Vogelschutzlehrstätte

Zschochersche Straße 62, 04229 Leipzig Tel.: 0341-47 72 753 www.vogelschutz-leipzig.de

Ökologische Station Borna-Birkenhain e.V. Informationszentrum zum Schutz

heimischer Fledermäuse Am Lerchenberg, 04552 Borna

Tel.: 03433-74 11 50 Fax: 03433-74 11 80

E-Mail: oekostation-birkenhain@gmx.de www.oekostation-borna-birkenhain.de

TIFRFUNDE

Klinik für Vögel und Reptilien (Verletzte Wildvögel)

Veterinärmedizinische Fakultät An den Tierkliniken 17, 04103 Leipzig

Tel.: 0341-97-38-400 Fax: 0341-97-38-409

E-Mail: kontakt@vogelklinik.uni-leipzig.de http://vog.vetmed.uni-leipzig.de/

Naturkundemuseum Leipzig (Totfunde) René Diebitz

Lortzingstraße 3, 04105 Leipzig

Tel.: 0341-98-221-0 Fax: 0341-98-221-22

E-Mail: naturkundemuseum@leipzig.de www.naturkundemuseum.leipzig.de

Wildpark Leipzig (Lebendfunde)

Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer Abteilung Stadtforsten Koburger Str. 12a (Wirtschaftshof), 04277 Leipzig Fax: 0341-30 94 138 E-Mail: stadtforsten@leipzig.de www.leipzig.de/stadtwald

Ökologische Station Borna-Birkenhain e.V. (Lebendfunde Fledermäuse)

vgl. Auskünfte und Beratung

INFORMATIONS- UND BEZUGSQUELLEN IM INTERNET

Hasselfeldt Artenschutzprodukte oHG

www.hasselfeldt-naturschutz.de

Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH

www.schweglershop.de/shop

Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz (WISIA)

www.wisia.de

